

h. 87, 1.

x 2020258

Ye  
484a

Des Raths zu Lorgau  
revidirte / und jetzigem zu-  
stande nach verbesserte / auch  
gnädigst confirmirte

# STATUTA,

B r a w =

u n d

## Leuerordnung.



Im Jahr

— — — — —  
M. DC. 1666.



STADT ROSTOCK

1571

Handwritten text, possibly a date or reference number.

STATUT

1571

1571

Handwritten text, possibly a date or reference number.



1571

1571



**W**IR WILLEN  
Gnaden / Wir Johannes Georg /  
Herzog zu Sachsen / Gütlich / Cle-  
ve und Berg / des Heiligen Römi-  
schen Reichs Erzmarschalch und Churfürst /  
Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meis-  
sen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der  
Marck un̄ Ravensberg / Herr zu Ravensstein /  
vor Uns / unsere Erben und Nachkommen thun  
kund / gegen männiglichen / Daß uns unsere  
liebe Getrewen / der Rath zu Torgaw / und  
die Berordneten von der Gemeine daselbst /  
vnterthänigst fürbringen lassen / welcher ge-  
stalt in unserer Stadt Torgaw / etliche Jahr  
hero in Erb- und andern vielfältig zutragendē  
Fällen / allerley Irrungen und Mißverstand  
vorgefallen / daraus offtermals Rechtfer-  
gungen /

gungen / und andere Weitleufftigkeiten zwi-  
schen den Bürgern und Einwohnern daselbst /  
zu derselben mercklichen Nachtheil / und Ab-  
bruch der Nahrung erfolget / derowegen sie zu  
Verhütung dessen / sich miteinander etlicher  
Statuten / wie auch einer Bräu- und Feuer-  
ordnung einhelliglich vergleichen / mit unter-  
thänigster Bitt / Wir als der Landesfürst / ih-  
nen solche Statuta und Ordnungen gnädigst  
confirmiren und bestetigen wolten.

Wann wir daß unserer Unterthanen Nutz /  
auffnehmen / und gedeyen / zu befördern ge-  
neigt / und unsere verordnete Rätthe bey Erse-  
hung und Berathschlagung solcher Statuten  
und Ordnungen befunden / daß daran nie-  
mandes anders als gemeine Stadt und Bür-  
gerschafft <sup>interessiret</sup>, und dieselben zu Erhaltung  
guter Policen / und Abschaffung schädlicher  
Weitleufftigkeiten und Gezäncks / so man-  
nichsmals geringer Sachen halben von un-  
ruhigen Leuten erregt werden / gerichtet und  
gemeynet seynd / Als haben wir solche ermeld-  
ten

ten Rathes / und der verordneten von der Gemeine zu Torgaw unterthänigste Bitte gnädigst angesehen / derselben statt gegeben / und obbesagte Statuta und Ordnungen confirmiret und bestetiget / dieselben auch dieser unserer Confirmation von Wort zu Wort einvorleiben lassen / welche lauten / wie folget:

STATUTA

des Rathes und Bürger-

schaft zu Torgaw.

Von des Rathes Freiheit

des Weinschancks.

**W**emand wird allhie zu Torgaw verstattet / er sey gleich ein Gastwirth / oder ander Bürger / oder wohne in einem Freyhause / daß er Wein schencken / und umbs Geld verzapffen / oder seinen beherbergten Gästen fürtragen möge / es sey Malvasier / Reinfahl / Rieth / oder andere süsse Weine / gewachsen oder gesotten / auch nicht Reinschen / Francken- noch Landwein / es were denn dieser den Bürgern allhier in ihren eigenen Weinbau / so in des Ampts / oder

in der Stadt Torgaw Berichten gelegen/ erwachsen/ sondern diese Freyheit / süsse und andere Auß- und Einländische Weine zu schencken/ hat der Rath alleine/ Inmassen solche von un- dencklichen Jahren her von unsern Vorfahren an uns gelang- get/ darbey auch unsere gnädigste Herrschafft wider männig- liches niedriges beginnen unsere Vorfahren/ und uns jeder- zeit gnädigst geschüzet und erhalten.

Wann ein Bürger seinen in des Ampts- oder Stadtge- richten gelegenen Weinberg verkäuffet / un noch alten Wein/ der in dem verkäufften Weinberge erwachsen / im Vorrath hat / den sol er in viereen Jahren von Zeit des geschlossenen Kauffs an zu rechnen/ außschencken/ hernacher aber ihme diß- fals länger nicht nach gesehen werden.

Wann auch ein Bürger / der von den Bawern oder an- dern / es sey von wem es wolle / Wein einkauffet / unnd nebenst seinem erwachsenen Weine außschencket / ergriffen wird / der sol jedesmal / so oft er damit betreten wird / funzig Tähler dem Rathe zur Straffe geben und entrichten.

Deßgleichen sol auch allen Frembden und Einheimischen einig fremde Getränke / in- und vor der Stadt zu schencken / nicht verstattet werden.

## Von Saltzmarckte.

**D**eßgleichen ist kein ein- wohner in- und vor der Stadt be- fugt / einig Saltz über das / so er in seinem ei- gnen Hause zur tägliche Nothdurfft bedürfftig/ auffzukauffen/ und den Bürgern förder umbs Geld zu verlas- sen /

sen / sondern der Salzmarckt ist des Rathes alleine / oder wenn  
der Rath denselben einthun wil / darvon denn auch der Rath  
Jährlich einen gewissen Salzinß in den Gottes fasten all-  
hier zu Torgaw giebet und reichet.

## Von den Zehenden an auß- wärtigen Erbschafften.

### **D**IE ERBSCHAFFTEN / DONATIONES FIDEI-

Commiffa, legata und dergleichen / so den nech-  
sten Erben in auff-oder absteigender Linien zukommen / wer-  
den denselben ohne Abzug vollkömlich gefolget / sie seyn Bür-  
ger und wohnhafftig allhier oder nicht. Wann aber von einem  
verstorbenen Bürger / Bürgerinnen / Bürgers Kinde / oder  
Schutzgenossen / solche Angefälle an seine Erbē in d seitwarts  
Linien / oder an andere / die ihm mit Blutsfreundschaft nicht  
verwand / mit oder ohne Testament gelangen / so viel derer  
allhier nicht Bürger seynd / ungeachtet / wenn sie gleich Bür-  
gers Kinder weren / so wird ihnen / weil sie unter einem andern  
Schutzherren sitzen / an allen dem jenigen / was sie aus der  
Erbschaft bekommen / der zehende Pfennig alsbald von dem  
ersten bereitesten Gelde abgezogen / zu besserung des gemeinen  
Guts anzuwenden. (Ratio, denn es ist von undencklichen Jah-  
ren allhier zu Torgaw also gehalten worden.)

So aber die Erbnehmen derer Orter geseffen / do man  
den Unserigen ein mehrers / denn den Zehenden / ja oftmals  
den vierdten Pfennig abzeucht / oder auch wol gar nichts fol-  
gen lassen wil / gegen dieselben brauchet man sich hinwieder  
des

des juris retortionis, und lesset dahin mehr / und weiter / als den Unserigen von dannen gegeben wird / nichts folgen / gegen Halla / Leipzig / Dresden / Schmiedeberg / werden die angefallene Erbschafften ohne Abzug von hinnen abgefolget / die weil die Unserige bey ihnen auch damit verschonet werden / besage der auffgerichteten Vorträge.

## Von leihen und auffnahme der unbeweglichen Güter / vor gehegtem Gerichtsgedinge / und von Entrichtung der Lehenwahr.

**D**rey Hauptgeding sollen jährlich gehalten werden / das erste umb die Zeit dero Publication des neuen Rathes / das ander bey Verkündigung des Anbrawens / zu welcher Zeit ein jeglicher Bürger oder Bürgers Kind / Mannes- und Weibspersonen / sein Haus / Garten / Acker / Wiesen / und in gemein alle unbewegliche Güter / unter des Rathes Gerichten gelegē / die er durch Erbschafft / Kauff oder Wechsel an sich bracht / in dem nechstfolgenden / oder zū längsten in dem andern Gerichte / oder Hauptgedinge / so nach der Zeit / als er solche Güter bekommen / gehalten wird / aus gehegter Banck in Lehen auffnehmen sol / bey Straff eines guten Schocks.

Ein jeglicher Bürger sol über sein Haus und andere Güter / daß er solche zu rechter Zeit in Lehen auffgenommen habe / einen Lehenzettel von dem Gerichtschreiber aus dem Lehenbuche abfordern / und sechs Pfennige darumb erlegen / damit er solche Beleyhung auff des Rathes begehren jederzeit richtig erweisen möge.

Wenn



Wenn ein Haus / Garten oder Raum in der Ringma-  
wer gelegen / verkaufft wird / so gebüren hievon dem Rath /  
als hoch sich die Kauff-Summa erstreckt / von jedem neuen  
Schocke vier Pfennige zu Lehenwahr / welche der Verkäuffer  
baar vber zu erlegen pflichtig. Geschicht aber ein Erbwechsel/  
so seynd beyde Theile / ein jeder von demie / daß er dem andern  
hinlesset / von der Summa / darumb er das Stück Guts an-  
geschlagen / von iederm guten schocke vier Pfennige zu ge-  
ben schuldig.

Wann die Eltern ihren Kindern oder Kindeskindern /  
deßgleichen Blutsfreunde andern ihren Witt Erben / ein un-  
beweglich Gut kauffweise zukommen lassen / daran die Käuf-  
fer einen Anfall unnd Erbgerichtigkeit / ipso facto, vor dem  
geschlossenen Kauffe allbereit haben / so dürffen die Verkäuf-  
fer keinen Lehensatz geben. Würde aber jemand ein Gut / dar-  
zu er nicht durch Blutsfreundschaft / sondern nur durch Ver-  
ehlichung oder Schwägerschaft eine Erbgerichtigkeit erlan-  
get hat / kauffweise annemen / so sollen die Verkäuffer die Le-  
henwahr dem Rathe entrichten / doch ist hiermit nicht ge-  
meynet / weñ der vberlebende Ehegatte des Verstorbenen ei-  
genthümliche Güter annimpt / auff welchen Fall des verstor-  
benen Erben mit dem Lehenschatz nicht beschwert werden sol-  
len. Wann auch ein Blutsfreund dem andern / in d seitwarts  
Linien ein Gut von freyer Hand verkauffet / daran der Käuf-  
fer in Zeit des geschlossenen Kauffs keine allbereit angefallene  
Erbgerichtigkeit hat / so sol der Verkäuffer die gebürliche Le-  
henwahr auch vergnügen.

## Vorkauff der Breter an der Elbe.

B

Da

**D**a jemand ohne unse-  
rer gnedigsten Herrschafft sonderli-  
che Befehliche oder Geleitsbrieffe /  
einige Anzahl Breter auff dem Elbströme anhero bringen  
wird / der sol bey Verlust der Breter schuldig seyn / im Jahre  
zwischen Ostern und Michaelis / die angebrachten Breter vñ  
vier Uhr an frühe / biß umb zwölff Uhr zu Mittag / und dafi  
in der Herbstzeit einen ganzen Tag damit anzuhalten / und  
männiglich daran / wer die gar / oder zum Theil begehret / ei-  
nen freyen Rauff zu gestatten / vermöge Churfürstens Augu-  
sti Christeligster / hochlöblichster Bedechtnis / vñ Stadt Lör-  
gaw gnädigst ertheiletē Privilegij, de dato Dresden / den sech-  
sten Aprilis / ein tausend / fünff hundert / fünff und sechzig.

**Von gemeiner Stadt be-  
freyeten Orten.**

**D**er Stadt Lörgaw  
sonderliche befreyete Orter seynd / das Rath-  
haus / wie dasselbe in seinen vier Mawren  
umbfangen / das Tanzhaus / das Gewand-  
und Schuehaus / die Weinkeller / die  
Weinstube / die Trinckstube / die Mehlwage / S. Ni-  
colaus Kirchhoff / die Brod- und Fleischbäncke / die Jahr-  
füche / die Frohnvesten / der Marstall / die Räume zwischen  
den Stadthoren / die Thorhäuser / und die gemeine Badestue-  
ben / Da jemand an diesen Orten eine mörderliche Wehre über  
den

den andern zucken / oder Schlägeren üben / oder auch in ande-  
re wege sich freyendlich an der Freyheit vergreifen würde / der  
sol daruñ nach Ordnung der Rechte / und Beschaffenheit der  
Verbrechung / unnachlässig gestrafft werden.

## Vom Bürgerrecht / und wie sich die Bürger verhalten sollen.

**W**ER auff vorherge-  
hende Einwilligung des Raths / das Bürger-  
recht allhie gewinnen / un Bürger werden wil /  
der sol entweder durch einen Schriftlichen und  
besiegelten richtigen Schein / oder durch zweene oder drey le-  
bendige redliche Zeugen / seine echte und eheliche Geburt dar-  
thun und erweisen.

Deßgleichen sollen auch die Weibespersonen / welche im  
Bürgerrechte nicht gezeuget und geboren seynd / und doch des  
Bürgerrechts / so wol als ihre Ehegenossen theilhaftig seyn  
wollen / ihre eheliche Geburt mit richtigen Bhrkunden zu be-  
scheinen haben. Da einer zuvor unter einem andern Schut-  
herrn / deme er mit Endesplichten zugethan / geseßen / und dz  
Bürgerrecht allhier erlangen wil / der sol neben dem Zeugnis-  
se seiner ehelichen Geburt / auch von seiner gewesenen Obrig-  
keit schriftliche Brkunde seines ehrlichen Verhaltens un Ab-  
scheides mitbringen und fürlegen / und darauff vermittelst sei-  
nes geschwornen Bürgerlichen Endes / das Bürgerrecht ge-  
winnen.

Ob wol ein Weib von ihrem Manne / deßgleichē die Söh-  
ne und Töchter von ihren Eltern / das volle Bürgerrecht er-  
erben / welches als dann förder ihren Ehegenossen gleichfalls

ohne entgeld zu gute kömmt / so sol doch diese Freyheit keines  
weges auff die Mannes- und Weibespersonen / welche von den  
Dorffern herein in die Stadt / zu den Bürgern oder Bürger-  
innen / oder derselben Söhnen und Töchtern heyrathen / und  
kein redlich Handwerck zu treiben / gelernet haben / sich erstre-  
cken / sondern uff solchen Fall sol der Man / v von einem Dorf-  
fe bürtig ist / oder der eine Weibesperson von einem Dorffe  
ehelichet / das Bürgerrecht nach Gelegenheit der Personen /  
und ihres Vermügens / auff Erkentnis des Raths / gleich an-  
dern frembden erkauffen.

Die Bürgers Kinder / welche im Bürgerrecht gezeuget  
seyn / genieffen auch für ihre Personen des angebornen Bür-  
gerrechts billich / aber die Kinder so geboren werden / ehe daß  
ihre Eltern das Bürgerrecht erlanget / oder hernach zu der  
Zeit / da ihre Eltern das Bürgerrecht nicht mit gehalten ha-  
ben / können weder des Bürgerrechts / noch einiger anderer  
Bürgerlichen Freyheit nicht genieffen / ungeachtet / ob gleich  
ihre Eltern folgendes das Bürgerrecht anderweit wieder ge-  
wonnen hetten.

Welcher Pfahl Bürger seinen Schoß / und andere schul-  
dige Gefälle zu rechter bestimpter Zeit / über vorhergehend  
mahnen und erinnern nicht erleget / der sol mit dem Bürger-  
lichen Behorsam darzu angehalten werden / würde er aber  
ganzer drey Jahr damit seumig seyn / so sol er sich seines Bür-  
gerrechts verlustig gemachet haben / er gewinne denn solches  
wieder auffß newe / wie ein Frembder / nach Erkendtnis des  
Raths.

Wann der Rath die Tranck- und Landsteuer / oder ande-  
re schuldige Gefälle / unserer gnädigsten Herrschafft für die  
Bürger bezahlet hat / so sol in concursu Creditorum, dz in den  
Churfürstlichen Constitutionen, auff solche Schulde ertheilte  
Privilegium und Prioritet, der Rath und der Gotteskasten all-  
hie / eben so wol als unsere gnädigste Herrschafft selbst / ieder-  
zeit

zeit haben und behalten / und darbey der andern Bleubiger Fürwenden ungeachtet / in-und auffer Rechtens geschützet werden.

Wann ein Bürger der ein Braverbe hat / seine Schulden bey dem Rathe auff funffzig / ein klein Erbe aber auff zwanzig / oder mehr Gülden auffwachsen leffet / und keine Zahlung thut / der sol solche retardaten allesampt / à tempore moræ, biß zur Ablegung zu verzinßen schuldig seyn / auffß hundert Jährlich fünffte pro rata gerechnet.

Was der Rath wege eines verstorbenen Pfahlbürgers oder Pfahlbürgerinnen Armuth / derselbē verfallene Schlosses und ander Gefälle / nicht kan bezahlet werdē / uñ derer Kinder eines oder mehr / umb das Bürgerrecht allhier ansuchē / so sollen sie der Eltern hinderbliebenen Schosß und andere Gefälle erlegē / oder derentwegen einen annemlichen Vorstand bestellen / oder aber das Bürgerrecht gegen darlegung vier / fünff / sechs / sieben oder acht Gülden / nach eines jeden Gelegenheit und Vermögen / auffß neue gewinnen.

Wann eine Mannesperson / so das Bürgerrecht von seinen Eltern / oder von seinem Weibe erlanget / in den Ehestand sich begiebet / und ihme das zu leyhen binnen vierzeihen Tagen nach gehaltenen Wirtschafft bey dem Rathe / oder bey dem regierenden Bürgermeister nicht muthet oder ansuchet / der sol das selbe gleich einem Fremden auffß neue zu gewinnen / und das für vier Gülden zu erlegen schuldig seyn.

Das Bürgerrechtgeld nach Gelegenheit der Personen / ihrer Ankunfft / Vermögens und Unvermögens / auch sonst anderer zufälliger Umstände halben zu mehren und zu mindern / sol jederzeit in des Rathes Erkentnisse uñ Befallen stehē.

Wann ein Bürger sich von hinnen unter einen andern Schutzherrn gewendet / und seinen Abschiedsbrieff bekommen hat / deme sol auff sein Ansuchen das Bürgerrecht ein Jahr lang nachgehalten werden / hernacher aber solches erloschen seyn.

seyn. Und wenn er sich alsdann wiederumb anhero begeben/  
und umb das Bürgerrecht anderweit ansuchun würde / so sol  
er dasselbe / wie sonst ein Frembder auff's newe gewinnen.

Niemand sol zum Bürger angenommen werden / er ha-  
be oder kauffe denn etwas eigene an unbeweglichem Gute / o-  
der treibe ein ehrlich Handwerck / oder habe auff's wenigste  
zweyhundert Guldens werth / in seinen Vermögen / oder aber  
sey bey ihm augenscheinlich zu ermessen / das er sich und die sei-  
nen / ohne beschwerde des gemeinē Nuzes / des Gotteskaffens /  
und der Bürgerschaft redlichernehrē / und aus bringen könne.

Kein Bürger sol bey vermeidung d' Straffe / einig Haus  
oder Losament / frembden Leuten / hohes oder niedriges Stan-  
des ohne des Raths Vorwissen un' Einwilligung / vermiethē.

Alle und jede Bürger / die sich ihrer Bürgerlichen Nab-  
rung / Handwercks / Handthierung oder Arbeit allhier nehs-  
ren / mit uns keuffen und verkeuffen / gewinnen und werben  
wollen / die sollen schossen / wachen / und alle Bürgerliche Last  
und Beschwerde tragen / und keiner damit verschonet werden.

Da sich jemand allhier wesentlich auffhalten wolte / der  
nicht Bürger ist / der sol ohne außdrücklich Erlaubnis des  
Raths / nicht geduldet werden / es sol auch der Wirth / in des-  
sen Haus sich ein solcher auffhelt / oder zur Miethe ist / in des  
Raths Straffe seyn. Doch werden unserer gnädigsten Herr-  
schafft Hofediener und Beampte / auch andere im Rechten pri-  
vilegirte Personen hiermit nicht gemeynet.

Ein ieglicher Bürger / sol sich Gotteslesterer / Bettler /  
anruchtige / müffige / unzüchtige / leichtfertige und verdächti-  
ge Personen auffzunehmen / enthalten / es sol auch niemand  
bey Tage oder Nacht / unfugsam Geschrey in der Stadt trei-  
ben / noch auch bey Nächtlicher weile mit Truimeln oder Pfei-  
ffen / oder sonsten die Leute verunruhigen bey Straffe eines  
Guldens / bey gleicher Straffe sol auch den Bürgern nud Ges-  
ellen das Faßbrennen verboten seyn.

Wels

Welcher Bürger und Einwohner vor sitzendem Rath zu schaffen hat / sol sich unbescheidener / unhöflicher Wort / bey Straffe des Gefängnis enthalten / auch keine mörderliche Wehre in die Rathstuben tragen / bey Straff eines Guldens.

Ein ieglicher Bürger uñ Einwohner sol auch keine Stiehrinnen aus der Küchen und Gemachen heraus auff die Gasse / zum Rißstande bawen / sondern dieselben Stiehrinnen sollen heimlich uñ verdacht an den Mawern herab gefertiget werdē.

Das ungewöhnliche Büchsenabschiessen in der Stadt / dardurch trancke Leute / und schwangere Personen über die gefährliche Fenersnoth / zum öftermal erschreckt / auch Leute hierdurch tödtlich beschädiget / sol außserhalb d Kriegsübung / oder anderer fürfallender erforderung / hiemit jederman verboten seyn / bey Straff zehen Gilden.

Wann einer etwas an beweglichen oder unbeweglichen Gütern miethweise angenommen / der sol solches ohne Gunst oder Willen seines Vermiethers einem andern nicht vermietzen / und da es geschehe / sol der Miedling des Gebrauchs uñ Nützung seiner Mieth verlustig / auch dem Vermiether den hieraus erwachsenden Schaden nach Erkenntnis zu erstatten schuldig seyn .

Ein jeder Bürger sol mit Harnisch und andern Wehren / so auff sein Hauß geleyet sind / jederzeit zu Tag und Nacht gerüst und bereit seyn / daß auff jedern Nothfall kein Mangel zu spüren.

Heimliche Conventicula, so wider unsere gnädigste Herrschafft / oder den Rath und Gerichte alhier / angesehen seyn möchten / sollen nicht verstattet werden / auch sollen die Handwercks Innungen / wann sie in-oder außserhalb der Morgensprachen Gemeinbier trincken wollen / jederzeit dem Rath / oder dem regierenden Bürgermeister etliche Tage zuvorn / umb Erlaubnis ersuchen und anlangen.

Wer für dem Rathe zu schaffen / und allda seine Klage oder

der andere Nothdurfft / aufferhalb empfangener Citation für  
zubringen / der sol sich des Tages zu vorn / bey dem regierendē  
Bürgermeister angeben.

Wann ein Bürger mit dem Gehorsam beleget wird / und  
er denselben nicht auff sich nehmen wil / oder hernach aus eige-  
nem Frevel sich daraus wendet / der hat damit sein Bürger-  
recht verwircket.

Wann der Rath oder Richter einen Bürger mündlich o-  
der schriftlich für sich fordern und citiren lesset / und derselbe  
zwoier ungehorsamlichen aussen bleibet / der sol zum dritten  
mal durch die Gerichts diener geholet / und sein Ungehorsam  
ernstlich / und daß sich andere daran zu stossen / gestrafft werde.

Kein Bürger sol von des Richters billichen und rechtmes-  
sigen Abschiede / an den Rath sich beruffen / geschicht aber sol-  
ches von jemande / und es befindet sich / daß solche Beruffung  
frivola, und nur aus Muthwillen vorgenommen ist / so sol der-  
selbe dem Rathe ein gut Schock zur Straffe verfallen seyn.

In Bürgerlichen Sachen / Geld oder Gut belangende /  
sol niemand von des Rathes Abschiede sich an den Ober Richter  
zu beruffen befugt seyn / es betreffe denn die angezogene Be-  
schwerung fünfzehnen Gulden oder darüber / wegen einer ge-  
ringern Summ aber / sol keine Appellatio statt haben.

Wann ein Bürger / Bürgerin oder Bürgers Kind / von  
des Rathes und der Gericht in gütllicher Handlung gegebenen  
Abschiede / an den Ober Richter appelliren würde / solche Ap-  
pellation aber von dem Ober Richter nicht angenommen / oder  
in gebührender Zeit keine Inhibitio allhier anbracht / oder die  
Sache wieder anhero remittiret, oder die Appellatio pro deser-  
ta erkant würde / derselbe Appelant sol dem Rathe drey gute  
Schock / als eine verwirckte poenam temerè appellantis zu erle-  
gen / oder drey Wochen Gehorsam zu halten schuldig seyn.

Wann ein Bürger / Bürgerin / oder Bürgers Kind / dem  
Rath oder die Gerichte / für dem Ober Richter mit rechts Pro-  
cess



ceß fürnehmen / und die Sache nit in gute verglichen /  
oder verabschiedet / sondern zum Rechtlichen versetzen ge-  
langen / der muthwillige Kläger aber mit seiner Klage durch  
Urteil und Recht fällig würden / so sol derselbe über dasjenige /  
darein er im Urteil vertheilet / noch sechs gute Schock dem  
Rathe unnachlässig und baarüber zu erlegen / verfallen seyn.

## Von Verkaufung / Ver- wechselung und Zertheilung der un- beweglichen Güter.

**N**iemand soll ein un-  
beweglich Gut in oder vor der Stadt / es sey  
Haus / Hoff / Raum / Garten / Acker oder  
Wiesen/eigenes Gefallens/ un ohne des Raths  
Einwilligung / in zwey oder mehr Stück zu theilen / Und also  
Stückweise zu verkauffen/befugt seyn / sondern es sol mächtig-  
lich auff des Raths Erkenntnisse stehen / ob solche Trennung zu  
verstaten oder nicht / und da der Rath seinen Consens hierzu  
nicht geben würde / so sol es denn der Rauff ganz nichtig und  
Kraftloß seyn.

Kein Bürger sol seinen Acker oder Wiesen gar / oder ein  
Stück davon jemande verkauffen / der ausserhalb der Stadt  
auffm Lande wohnet / sondern damit also gebahren / daß sol-  
che liegende Gründe / bey gemeiner Stadt und Bürgerschaft  
bleiben.

Niemand sol verstatet werden / einig unbeweglich Gut  
in des Raths Ober- oder Nieder-Berichten gelegen / unter ei-  
nigem Titel oder Schein / nun hinsiro an sich zubringen / zu-  
besitzen und zu gebrauchen / oder auch die Stadthusen / oder

E

Mann

Maundörffer äckere Pachtweise innen zu haben / er sey dann  
zuvorn auff einen wirklichen geleisteten leiblichen End allhier  
zum Bürger angenommen.

Vnd alle unbewegliche Güter / unter des Raths Gerich-  
ten / sol der Kauff und die schriftliche Reccesse darüber / nirgend  
anderswo / denn für dem Rathe / und mit ratification dessel-  
ben volnzogen werden / oder im Mangel dessen / der Kauff von  
Unkräften seyn. Auch sol der Keuffer kein Geld / ehe denn der  
Kauff bey dem Rathe verschrieben worden / dem Verkäuffer ge-  
ben / damit nicht Unrichtigkeit hieraus erfolgen möge.

Wann Häuser / oder Güter / auff Tagezeiten verkaufft  
werden / so sol den Verkäuffern / neben der hypotheca auch das  
Dominium und Constitutum possessorium biß zur Bezahlung  
der nachständigen Tagezeiten reserviret und vorbehalten seyn  
und bleiben.

Wann eines Außländischen Geld / von Zeit seiner erlan-  
geten Mündigkeit anzurechnen zwanzig Jahr gestanden / das  
es das alterum tantum erreicht / so sol es als dann keine Zins  
mehr tragen / sondern den Freunden auff Caution ohne ferne-  
re / Zinsauffwachung bleiben.

## Von Wiederkauffe und Vorkauffe der Güter.

**N**emand sol berech-  
tigt seyn unbewegliche Gütere / o-  
der fahrende Haabe / einem andern umb eine  
gewisse oder ungewisse Summa Geldes / auff  
einen Wiederkauff zu verkauffen / dergestalt / daß der Ver-  
käuffer

Käufer oder seine Erben / von dem Käufer / oder seinen Erben wider derselben Willen das vorkaufte Gut / umb die vorige Kauffsumma / oder billichen Werth / wieder an sich kaufen mögen / sondern alle dergleichen Gütere sollen Erblichen / eigenthümlichen und unwiederrufflichē gekaufft un vorkaufft werden / und einiger Wiederkauff / unter was Schein das geschehen möchte / nicht statt haben / doch sol hiermit Zinsbare gelder / auff einen rechten Wiederkauff auszuleihen / und wieder abzulösen nicht verboten seyn. Es stünden den sonsten andere hinderungen im Wege.

Ingleichen sol kein Vorkauff umb eine gewisse un wandelbare Summ an den Gütern verstattet werden / sondern do jemand an einem Gute den Vorkauff ihm vormals bedinget / oder ihm sonst die Nähergeltung gebühret / so sol derselbe / wenn das Gut feil wird / und er solches zu kaufen entschlossen / jederzeit so viel dafür zahlen / und erlegen / als der Verkäufer von einem andern darumb haben kan.

Ob auch wohl jedermanne frey stebet einem andern seine bewegliche / oder unbewegliche Gütere / in seinem letzten Willen / umb eine gewisse Summ zuzuwenden / so fern es unbeschadet / dero den nechsten Erben in ab- oder auffsteigenden Linien gebührenden legitimæ geschicht. So sol doch derjenige / welchem ein Gut aus solcher letzten Verordnung zukompt / mit einiger Condition des Wiederkaufts / oder Vorkaufts / so auff eine gewisse Summ gerichtet / nicht beschweret / sondern dieselbe pro non adjecta gehalten werden. Dann durch dergleichen disposition, Wiederkauff und Vorkauff / nicht alleine verursacht wird / das offtermals die Häuser und Güter an einen Besitzer gelangen / der in abnehmung seiner Nahrung kömmt / die Häuser und Güter verwüstet / die darauff gelegte Biere nicht gebrawen / sondern auch daß als dan die Häuser und Güter von den andern Erben in dem Werth / wie dieselben angeschlagen / nicht angenommen werden wollen / und auch sonst nicht

verkauft werden können / daß also mehrermelte Häuser und Güter ganz wüste und öde liegen bleiben müssen.

Wer unbetagte Erbegeld oder Jährliche Tagzeiten / auff unbeweglichen Gütern ausstehend hat und ist willens dieselbe umb baar Geld zu verkäuffen / demselben Verkäuffer stehet in allwege frey / ob er dieselbe dem Besitzer des Gutes / darauff sie haßten / oder einem andern seines Gefallens verkauffe wil.

## Von Verpflichtung / INTER-

cession und renunciation der Weibes Personen.

## Wann ein Weib vor dē

**N**ach / oder Gerichten durch einen bestetigten frießisch<sup>en</sup> Vormunden / wegen ihres eingebrachten Gutes / nicht allein in bonis mariti, sondern auch in rebus dotalibus, und ihren eigenen Gütern Verzicht thut / und sie zu vorn ihrer Weiblichen Gerechtigkeit gnugsam erinnert worden / ob nun gleich solcher Verzicht ohne End geschicht / so sol doch dieselbe bündig / und zurecht bestendig seyn / als were die mit : und durch einen leiblichen End geschehen / in massen solches allhier in d Stadt über menschlich Bedencken also gehalten worden.

## Vom Heergeräthe vnd der

Gerade / wohin solche von Torgaw gefolget / und von dannen wieder anhero gegeben werden sollen.

Heer.

# **N** E Rgeräthe und

Gerade / giebet und nimmet man zu Torgaw /  
gegen und von Muscha / Dessaw / Dresden /  
Dommissch / Eulenburg / Halla / Hann /  
Herzberg / Leibzig / Merßburg / Naumburg /  
Pirnatw / Preßchi / Schmiedeberg / Stolpen / Teyben /  
Kirchhain / Liebenwerdaw / ausser diesem seßbenanten / wird  
gar an keinen Ort mehr das Heegeräthe / und die Gerade von  
Torgaw / Schwert- oder Spießmagen in der auffsteigenden  
und Seitwärts Linien / sie weren denn Bürger / gefolget / ist  
auch vor dieser Zeit niemals gefolget worden.

## Was zu Heegeräthe nach Torgawischem Stadtbrauche / und Unter- scheide der Fälle gehörig.

# **I** n dem Manne gehö-

ret nach seines Weibes Absterben zu Heegerä-  
the / das beste Pferd gesattelt / mit aller Zuge-  
hörunge / sein bester Leibharnisch / Panzer /  
und Goller / Rucken und Krebs / und ein Führbüchse / darzu  
alle seine Kleider / Hembten / Krausen und Schnupfstücher /  
die besten zwey überzogene Federbettē / ein überzogener Pfüß /  
zwey überzogene Küssen / zwey gute Leylache / ein Bößling o-  
der Werckfessel / zwözienerne Schüsseln / eine zienerne halbstü-  
bichens Kandel / zwölffzienerne / oder wo die nicht vorhanden /  
hölzerne Teller / die beste Handquehle / und das beste Tisch-  
tuch /

tuch / ein verschlossener Kasten / und eine verschlossene Lade /  
jedoch wo ferne solches alles vorhanden.

Geschlagen und geschmelzt Gold oder Silber / es sey an  
den Kleidern / oder für sich selbst / gehöret ins Erbe / und nicht  
zum Heergerätze.

Was einem Manne zum Heergerätze gebühret / das ge-  
bühret auch den Söhnen / und Sohns Söhnen / nach des Va-  
ters absterben.

In der auffsteigenden und seitwärts Linien aber / gehö-  
ret den nechsten Schwertmagen zum Heergerätze / Das  
Schwerdt / und das beste Pferd gesattelt / mit aller Zugehö-  
rung / der beste Harnisch / zu eines Mannes Leibe / das ist ein  
Hauptarnisch / Panzer und Soller / Rücken und Krebs /  
und eine Fuhrbüchse. Darzu des Mannes tägliche Kleider /  
ein überzogen Federbette / nechst dem besten. Ein überzogen  
Küssen / ein Lenlach / ein Bößling oder Marcktkessel / zwei höl-  
zerne Schüsseln / eine Handquehle / und ein Tischtuch / wo  
fern solches alles vorhanden / denn was nicht befunden / darff  
nicht gegeben werden.

Wan ein Harnisch auff ein Bräu Erbe oder Wohnhäuser /  
in oder vor der Stadt gelegt ist / und nicht mehr als einer vor-  
handen / so gehöret derselbe nicht zum Heergerätze / sondern  
muß auff dem Hause bleibē / ist aber noch einer vorhanden / so  
gehöret die beste auff's Haus / und der ander zum Heergerätze.

**Was zu der Herade nach**  
Lorgawischen Stadtbrauche / und un-  
terscheid der Fälle gehörig.

Die

# **D**ie grosse Gerade

nach gemeinem Sächsischen Rechten / ist allhier zu Torgaw gar nicht bräuchlich / es seind auch des verstorbenen Mannes Erben solche weder dem überlebendem Weibe / noch andern Spielmagen folgen zulassen / pflichtig / sondern es wird nach unterschied der Fälle damit gehalten / wie folget.

Zur Gerade behelt ein Weib nach des Mannes Absterben / alle ihre Kleider / Hembten / Ritlichen / Krausen / Schleyer und Schürzen / zwey überzogene Federbetten / die nechste nach dem besten / einen überzogenen Pfühl / zwey überzogene Küssen / zwey gute Leylach / eine Handquehle / eine Decke / oder ein Tischtuch dafür / zwey züernerne Schüsseln / eine züernerne halbstübichens Kandel / einen verschlossenen Kasten / und eine verschlossene Lade / wo fern diese Stücke im Erbe vorhanden.

Das andere alles gehöret zur Erbgerechtigkeit / es sey an Perlen / Perlenen Borthen / Kleynoden / Edelgesteinen / gemünzeten oder geschlagenen und geschmelzten Gelde / und Silber / an Ketten / Armbänder / Ringen Gürteln / Messerscheiden / und in Summa alles das / so über die zur Gerade oben nahmhafftig gemachete Stücken vorhanden. Dessen hat sich keine Wittibe unter dem schein / als ob es zu Gerade gehörig / im wenigsten nicht anzumassen.

Würde aber ein Weib ihr eingebracht Gut / aus des Mannes Gütern wieder zu fordern / nach Gelegenheit befugt seyn / so sollen ihr an güldenen und silbernen Geschmeide / und Weiblicher Zierde nur diese Stücke / die sie zu ihrem Ehemanne bracht / gefolget werden / Was aber der Man von seinem eigenen Gelde gezeuget / ob sie es gleich getragen / oder in ihre Gewehren gehabt / das sol sie weg zunehmen nit macht haben / sie wolte dan solches auff Abschlag ihres Einbringens im rechten

ten Werthe annehmen / und ihr daran abfürken lassen. Die  
Stücken so einem Weibe zur Gerade gehören / die gehöret auch  
ihren Töchtern / und Töchter Töchtern / nach der Mutter Ab-  
sterben. In der auffsteigenden und seitwärts Linien aber / ge-  
höret der verstorbenen Weibes Person nechster Spillmagen /  
nicht mehr als die Mittelgerade / an folgenden Stücken / nem-  
lich / des Weibes beste par Kleider / ein überzogen Bette / nechst  
dem besten / zwey überzogene Küssen / zwey gute Lenlachen /  
und eine Decke / oder ein Tischtuch dafür / was aber dessen nicht  
verhanden / darff auch nicht gegeben werden.

Wann die Gerade dem Spillmagen sol gegeben werden /  
so mügen als denn die Mannespersonen ihr Heergeräthe vor  
der Gerade außsetzen / und zu sich nehmen / wann aber eine  
Wittibe ihres verstorbenen Mannes Heergeräthe dem Schwert-  
magen außantworten sol / so wird die Gerade vor dem Heer-  
geräthe außgesetzt.

## WIE die WITWEN

Güter und Vermügen / außserhalb des Heer-  
geräths und der Gerade / auff die zuge-  
tragene Todesfälle vererbet und getheilet  
werden.

**W**ANN ein Ehegatte von dem an-  
dern / ohne auffgerichtete Ehestiftung verstor-  
bet / und leffet nach sich leibliche Kinder / eines  
oder mehr / oder derselben Kindes Kinder / so  
gebürt aus des verstorbenen Erbe und Ver-  
lassenschaft / dem Überlebenden / ohne Un-  
terscheid / er sey reich oder arm / es habe eines unter den Ehe-  
leuten dem andern viel oder wenig zubracht / nach abgezogenē  
Schul-



Schulden die Helffte / aller übrigen Güter / in diesen und an-  
dern Gerichten gelegen / sie seynd beweglich oder unbeweglich /  
Erbegelde / und andere auff unterschiedliche Termine nam-  
hafte Gefälle / betaget und unbetaget / aussenstehende Schul-  
den / Handels- und Kramwahren / Viehe / Getreidicht / Bar-  
schafft / Geld / und Geldes werth / wie das Namen haben  
mag / nichts davon / als das Heergeräthe / und die Gerade  
außgeschlossen / die andere Helffte aber / ererben des Verstor-  
benen leibliche Kinder und Kindesfinder / jedoch ist der überle-  
bende Ehegatte schuldig / alle seine eingebrachte / anererbete  
und andere Güter / und aussenstehende Schulden / betagt und  
unbetagt / in gemeine Theilung zu bringen.

Weset der verstorbene Ehegatte keine Kinder / oder Erben  
in absteigender Linien / sondern seine Eltern in auffsteigender  
Linien / so wird nach abgezogenen Schulden / das ganze Ver-  
mögen beyder Eheleute / in drey gleiche Haupttheil geschiedē /  
und seynd zwey dem überlebenden Manne oder Weibe / der  
dritte Theil aber des verstorbenen nächsten Eltern in auffstei-  
gender Linien zuständig

Wann des verstorbenen Ehegenossens Eltern nicht mehr  
vorhanden / sondern nur desselben Blutsfreunde in der seit-  
wärts Linien / so wird die ganze Substanz beyder Eheleute  
nach abgezogenen Schulden / in sechs gleiche Theile gesondert /  
und gebüren davon dem überlebenden Ehegenossen fünff  
Theile / des vollständigen Vermögens / und des Verstorbe-  
nen nächsten Erben in der seitwärts Linien der sechste Theil.

Ist aber in einer auffgerichteten / und zu rechte beständi-  
gen Ehestiftung / auff die bißhero erzehlete Fälle / ein anders  
disponiret, so bleibet es auch darbey billich / und sol weder dem  
einen noch dem andern Theil darwider zu handeln nicht ver-  
statet werden.

Es ist auch keinem Ehegenossen benommen / dasjenige /  
so der überlebende aus den Gütern / nach Gelegenheit der

Fälle heraus zu geben pflichtig / entweder seinem Ehegatten oder andern / gar oder zum Theil / oder auch den nießlichen Gebrauch daran / nach Verordnung der Rechte auff seinen Todesfall zuzuwenden / jedoch unbeschadet der Kinder und Eltern legitima, Item / des überbleibenden Ehegenossens Statuarie portioni,

Wann ein Weib sich ihres juris dotalis & praelationis, kräftigster weise nicht verziehen und begeben hat / so stehet ihr in allewege frey / desselben gegen ihres Mannes Gleubiger / oder ihre Stieffkinder / oder andere des Mannes Erben ab intestato, sich cum effectu zu gebrauchen / aber gegen ihre rechte leibliche Kinder gar nicht / sondern wanns zur Theilung der Güter gelanget / ist sie ohne mittel schuldig / des Mannes Verlassens schafft / oder was sie sonst daraus zu fordern berechtiget seyn mag / mit ihren leiblichen Kindern zu theilen / und denselben hiervon die helffte zum Vatertheil zu entrichten.

Wann sich ein Todesfall allhier / an den Kirchen- und Schuldienern / oder andern Personen / die in des Raths Bestallung un Dienst seynd / oder sonst unter des Raths Schutz / Feuer und Rauch allhier halten / oder an derselben Weibens begibt / so sol das Überlebende gegen des verstorbenen Erben sich in allewege diesen Statuten / vom Heergerathe / Gerade und Erbfallen / gemess verhalten / wenn es gleich das Bürgerrecht allhier nicht gewonnen hette.

Eine jedere Person / es sey ein Mann oder Weib / sol nach Absterben ihres Ehegenossens schuldig seyn / mit den Stieffkindern oder andern des verstorbenen Erben / auff derselben anregen / nach de dreissigste alsobald die theilung fürzunehmen.

Wann ein Mann / deme sein Weib stirbet / und Kinder nach ihr verlesset / zur andern oder dritten Ehe schreitet / so sol er schuldig seyn / sich mit seinen Kindern des Muttertheils und Gerade halben / für dem Ehelichen Beylaeger gänglichen zu vergleichen / bey des Raths willfürlichen Straffe / Gleicher gestalt

Gestalt sol es auch mit dem Weibe/wann ihr der Mann stirbet/  
und Kinder verlesset / gehalten werden.

Würde aber der Vater oder die Mutter in kündlich abnehmen  
des Vermögens und der Nahrung gerathen / oder sonst mit d  
Kinder Sure nachtheiliger weise / und denselben zu Schaden  
also gebahren / daß zu besorgen / es würde zur Zeit der Schei-  
dung / oder nach des Vaters oder Mutter Tode / den Kindern  
ihr angefallen gebührend Erbtheil / unvermindert nicht zu m-  
men / so sollen der Kinder Freunde hierinnen ein gebürlich Ein-  
sehen haben / auff derselben Anregen auch der Vater / oder die  
Mutter / ohne einige Verweigerung und Ausflucht schuldig  
seyn / entweder für das vollständige Angefälle der Kinder /  
gnugsamen und annehmlichen Vorstand anderweit / neben  
und über die vorige Verpfändunge ihres Vermögens zu bestel-  
len / oder im Mangel dessen / die bey sich habende Erbschaft /  
der Kinder Vormunden / alsbald außzuantworten / jedoch ih-  
nen an dem usufructu nichts benommen.

Denen Kindern aber / die sich von den Eltern durch ehr-  
liche Heyrath / und mit Anstellung ihrer eigenen Haushaltung  
und Nahrung / vor zugetragenen Todesfall allbereit geschie-  
den haben / sol der überlebende Vater oder Mutter / das ange-  
fallene Erbe / wo fern sie es begehren und fordern / nach vier  
Monaten gnüglich zu entrichten schuldig seyn.

Wann eines oder mehr Kinder bey Leben der Eltern sich  
verheyrathet / oder sonst ihre besondere Nahrung und Gewerbe  
angestellet haben / darzu ihnen die Eltern mit Gelde / oder Gel-  
deswerth Hülffe gethan / darein dann auch die Kleidung und  
Wntkosten / so gegen und auff der Hochzeitlichen Wirthschaft  
auffgewendet worden / zu rechnen / So sollen sie / oder auch /  
wenn sie verstorben weren / ihre Erben / zurzeit der Theilung /  
dasselbe alles in gemeine Erbschaft conferiren, oder ihnen an  
ihrem Antheil abfürken lassen / es were dann / daß dißfalls in  
der Ehestiftung / oder in der Eltern letzten Willen ein anders

disponiret, so bleibets auch bey demselben billich / jedoch unbeschadet der andern Kinder legitimæ.

Was der Vater oder die Mutter / bey ihrer beyder Leben / den Söhnen und Töchtern / vor derselben Ehelichen Verlobnisse / an Kleidern gezeuget und machen lassen / solches darff deren keines in gemeine Theilung conferiren, doch außgeschlossen alle Perlen / Kleynode / geschlagen und gemünzt Gold und Silber / Ketten / Ringen / Armbande und der gleichen.

Wan eine Person sich von hinnen in die Frembde begeben / von deren Leben oder Todte in dreissig Jahren / Jahre und Tage / nichts gewisses hat können erfahren werden / und kündlich ist / daß zu der Zeit / da seine nechste Erben ab intestato, sein Vermögen ihnen folgen zu lassen ansuchen / die abwesende Person das siebenzigste Jahr ihres Alters überschritten haben müste / so sol nicht vermuthet werden / als ob dieselbe noch am leben were / vnd demnach seinen Erben an empfangung seiner Verlassenschaft kein Einhalt geschehen / dieselbe auch dero wegen einigen Vorstand zubestellen nicht pflichtig seyn.



Das Raw Ordnung.



Im Jahr/

---

M. DC. 1666.



**N** Jemande soll zu bra-  
 wen verstattet werden/ er sey denn ein geschwor-  
 ner Bürger / und habe sein eigen Brau Erbe in  
 Lehen / Item / habe zum brauen geschworen /  
 // und halte sich mit Rauch und Feuer persönlich und wesentlich  
 // alhier auff. Eine Frau / welche einen Ehelichen Hauswirth  
 hat / und auff einem ererbeten oder erkauften Brauwerbe / die  
 Braunahrung treiben wil / die sol dessen anders nicht befugt  
 seyn / es habe den zuvor ihr Ehemann / den Bürger- und Brau-  
 // end in eigener Person geleistet / und halte sich derselbige / so  
 // wol als das Weib / mit Feuer und Rauch alhier persönlich un-  
 // wesentlich auff.

Diemeil die Pfarrer auff dem Lande / weñ sie gleich das  
 Bürgerrecht gewonnen haben / in Zeit ihrer Dienste sich nicht  
 stets persönlich und wesentlich alhier auffhalten können / und  
 also auch nicht ihre Eheliche Weiber / so sol zwar ihnen und ih-  
 ren Weibern Brau Erbe zu keuffen ungewehret seyn.

Zum Brau Ende aber / und die Braunahrung zutreiben /  
 oder andern zuvermiethen / weder der Pfarrer noch sein Weib /  
 hinfüro nicht zu gelassen werdē / das Brau Erbe sey gleich durch  
 Erbfall oder Kauff / an sie kommen / so lange er der Pfarrer im  
 ministerio auffm Lande seyn wird.

Wie solches alles nicht alleine von dem Durchlauchtigsten  
 und Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Friederich Wil-  
 helmen / Herzogt zu Sachsen / hochlöblicher Bedechtnis / bey zeit  
 seiner

seiner Fürst. Gn. Administration, der Chur Sachsen / de Anno  
1596. den 31. Julij, den 16. Novembr. und Anno 1601. den 14. De-  
cembr. So woln von Herzogen Christiano dem andern / Christ-  
seligsten angedenkens / unserm gnedigsten Herrn / de Anno 1606  
den 24. Aprilis Confirmiret und bestetiget / sondern auch im Churf.  
Sächs. loblichsten Appellation Berichte zu Dresden / den 13. Julij  
Anno 1609. also erhalten worden.

Die Bawersleute / so von den Dörffern in die Stadt kom-  
men / und das Bürgerrecht gewinnen / und aber kein künfftig  
Handwerck gelernet haben / noch treiben / auch durch ihre Hens-  
rath / oder durch einen Erbsfall in linea descendente, nicht in ein  
Braw Erbe / sondern in andere Gütere einziehen / denen sol hers-  
nachmals / wenn sie gleich ein Braw Erbe in künfftig Erblich  
käuften wöden / das Brawen ohne sonderlich Erlaubnis des  
Nachs keines Weges verstatet werde / Ingleichen sol denselben  
ein Braw Erbe zu miethen / und miethweise drauff zu brawen  
ganz und gar verbothen seyn.

Wer ein Haus / das zu brawen hat / ererbet / oder erkäuffet /  
und ihme der vorberurten Bedingungen eine oder mehr / nicht  
in Wege stehen / der sol vor allen dingen dasselbe in Lehen neh-  
men / und ehe / denn er die Gerste einschüttet / und begusst / den  
gewöhnlichen Braw End / bey Vermeidung zwanzig guter Schek  
straffe / schweren und leisten.

Die Wittiven sollen nach ihrer Männer Absterben / keine  
Gerste zum begiessen einschütten / vielweniger malzen und bra-  
wen / sie haben den zu vorn den Braw End / in eigener Person  
wirklich geschworen / bey obgesagter Straffe.

Wer eine Wittibe ehelichet / der sol ebenermassen / so ferner  
brawen wil / den Braw End vor dem einschütten / in eigener Per-  
son wirklich schweren / bey vermeidung angedeuteter Straffe.  
Welche auff nachlassung unser ergnadigsten Herrschafft / ein hal-  
bes / ganzes / oder mehr gebräwde Stewerfren zu thun befugt /  
die sollen mit dem einschütten / malzen / und brawen die geordne-

te Uns

te Anzahl Gersten nicht überschreiten / auch ihr gebrawen Bier  
in einigerley weiß bey Fassen / oder bey der Maßkandel / andern  
nicht verkauffē / noch sonst umb Vergleichung vō sich kōmen lassē.

Würde einer vom Adell / oder unserer gnädigsten Herrschafft  
Räthe / oder Hofediener / die nicht Bürger weren / ihrer eigens-  
thümlichen Freyhäuser eines / oder mehr / darauff sie auff ge-  
wisse Masse Stewerfrey brawen mögen / einem andern verkauffē  
fen / oder vermiethen / der nicht vom Adell / unserer gnädigsten  
Herrschafft Rath / oder Hofediener were / so soll die Freiheit zu  
brawen auffhören / und derselbe solcher nicht zu geniessen / noch zu  
gebrauchen haben / biß so lange / daß solch Haus wiederumb an ei-  
nen vom Adell / oder unserer gnädigsten Herrschafft Rath / oder  
derselben Hofediener / einen / komme und gelange.

Niemand sol verstattet werden / sein Braw Erbe andern dar-  
rauff zu brawen zu vermiethen / es weren denn unerzogene Kin-  
der / die das Braw Erbe von iren Eltern oder Blutsfreunden erer-  
bet / und doch wegen ihrer unmündigen Jahren / den Braw End  
selbst nicht leisten kōnten / auff welchen Fall doch die Biere in dem  
angefallenen Braw Erbe / und nirgends anderswo / gebrawen  
werden sollen / den Vormunden auch freystehen sol / das Braw Er-  
be zu vermiethen / oder nicht zu vermiethen.

Welchem die Braw nahrung miethweise zu treiben erlaubet  
ist / der sol den Braw End auch in eigener Person zu schweren schul-  
dig seyn.

Den mündigen Erben / welche sich zu Torgaw wesentlich uff-  
haltē / wird nachgelassen / so viel Biere / als das angefallene Braw-  
Erbe zu brawen berechtiget ist / auff das erste Jahr zu brawen.  
Vnd ob sich begebe / daß die Person / von deren das Braw Erbe  
herkömpt / in werender Brawzeit verstorben were / aber doch vor  
ihrem Tödtlichen abgange etliche Bier gebrawen hette / so mögen  
alsdann die Erben nicht alleine den Nachstand / der ungebrawenen  
Bieren / vollends in derselben Zeit ausbrawen / sondern auch in der  
nachfolgenden Brawzeit anderweit so viel Bier brawen / biß die  
Zahl



Anzahl dero / auff das angefallene Braw Erbe eigenthümlich  
gewiedmeten gebrewden erfüllet ist / darüber aber nicht / son-  
dern es sollen die in der ersten Brawzeit durch die Erben ge-  
brawene Biere ihnen auff solchen Fall mit eingerechnet werde.

Do einer ohne das abgeholte Brawzeichen fürsächlich  
unterfewern / und Brawen würde / sol dem Rathe zehen gu-  
te Schock zur Straffe verfallen seyn.

Niemand sol auff zweyen Häusern Brawen / bey Straf-  
fe zwanzig guter Schock. Auch sol niemand mit einem an-  
dern anff Gewin / viel weniger eines andern Bier / in- und  
auff desselben Namen brawen / bey jetzt gemelter Straffe.

Wenn zwo Personen / deren jede ein eigen Braw Erbe  
hat / zusammen Heyrathen / so sol allen beyden nach der ehe-  
lichen Trawung nicht mehr / dann auf dem einen Hause zu  
brawen verstattet werden.

Niemand sol ohne sonderbar ausdrücklich Erlaubnis  
des Rathes / sein eigen Bier / in andern Häusern / sondern al-  
lein in seinē eigenen Hause / das ein Braw Erbe ist / umbs Geld  
verzapffen / und ausschencfen / bey Straff sieben guter Schock.

Niemand sol Bier / das er selbst nicht gebrawen / einle-  
gen und umbs Geld andern Leuten verzapffen / ausgenom-  
men die Tzschäckenthalere.

Auch sol kein Bürger für seinen eigenen Tisch fremde  
Bier / welches allhier nicht gebrawen worden / ohne vorbewust  
und bewilligung des Rathes einlegen / bey verlust des Biers.

Niemand sol Grüz mühlen / oder andere Mühlen / in sei-  
nem Hause haben / und darauff heimlich sein eigen / oder an-  
derer Leute Malz mahlē / bey Straffe zwanzig guter Schock.

Welcher ein Braw Erbe hat / der mag mit Consens des  
Rathes / einem andern der auch zu brawen berechtiget ist / zwey  
Bier darvon versehen / jedoch also / daß der Pfandschilling  
auff allen beyden / über ein hundred Gilden nicht lauffe. Nim-  
met er aber auff ein Bier ein hundred Gilden / so sol ihme das  
ander zu versehen / nicht verstattet werden.

E

Do

Do aber andere Verpfändungen und Schuldenlast /  
auff einem Braw Erbe haffteten / oder sonst erhebliche Ver-  
hinderungen vorkielen / so sol alsdann bey dem Rathe stehen /  
solche Versekung eines / oder zweier Biere / zu vergünstigen  
oder nicht.

Do einer / welcher zuvor ein Braw Erbe hat / noch eines  
durch Erbschafft oder kauff Contract an sich brächte / der sol  
durchaus kein einig Bier / von einem Hause auff das andere  
nach sich ziehen usi brawen / einem andern aber / ein oder zwey  
Biere von solchem Hause zu versekzen ungehindert seyn.

Niemand sol befugt seyn / über zwey Biere von einem an-  
dern auff sein Braw Erbe Pfandweise an sich zu bringen.

Wann ein Bier von einem Hause versekzet oder verpfän-  
det ist / so sol der Besizer nicht Macht haben / ein Bier von ei-  
nem andern / auff dasselbe Haus an sich zu miethen / er habe  
denn zuvor sein eigen Bier wieder eingelöset oder sonst von  
der Verpfändung befreyhet.

Welcher ein versakt Bier wieder ablösen wil / der sol es  
dem Pfandherrn zum längsten Lucia auffkündigen / und zum  
allerlängsten auff Lichtmeß / mit widerstattung des Pfand-  
schillinges wirklich ablösen / geschicht solches nicht / so sol der  
Pfandherr nicht schuldig seyn / das versakte Bier zwischen  
Plechtmesse und Ostern wider seinen willen abzutretten.

Wer sein Braw Erbe seinem Kinde / oder einem frembdē  
verkeuffet / der sol einiges Bier auff sein Leben / oder sonst auff  
eine gewisse Zeit ihme fürzubehalten / und zu brawen nicht be-  
fugt seyn.

Es sollen keine Biere / wenig oder viel von einem Hause  
auff das ander verkaufft werden.

Von Bawen / Bawern /

Wan

Wänden / Trauffrechten / Abzuchten und an-  
dern Berechtigkeiten und Dienstbarkei-  
ten der Gütere und Gebäuden.

**W**er Fürhabens ist /

etwas abzubrechen / oder nieder zu reißen /  
auch wieder neue zu bauen / es sey an Häu-  
sern / Mauern / Wänden / Zäunen / oder an-  
dern / v sol solches ohne Vorbewußt des Rathes  
nicht zu Werke richten / sondern es sol auff sein Ansage / durch  
die von dem Rathe hierzu Verordnete / der Orth zuvor bes-  
ichtigt / und wie der Bau ohne Schaden der anstossenden  
Nachbarn zu vollführen / billiche maß gegeben werden / Zank  
und Unwillen zu verhüten.

Würde aber jemand solches muthwilliglich hindan setzē /  
der sol nicht allein in des Rathes Straffe gefallen / sondern auch  
da sich befinden würde / daß er wider der Stadt Willkühr und  
Statuten / mit seinem Bau gehandelt / oder seinem Nachbar  
unbefugter weise zu nahe gebawet / denselben Bau wieder ab-  
zutragen schuldig seyn.

In seine eigene Mauer der Wand / so sein alleine ist /  
mag ein jeder Fenster in des Nachbarn Garten / Hoff / oder  
Gebäude machen / jedoch dem Nachbarn hierdurch keinen  
Schaden noch Unlust zufügen / noch ursachen / es stehet aber  
hiergegen seinem Nachbar frey / dieselbe Fenster zu verba-  
uen / was gleich der ander von dem Tache auff derselben Ma-  
uer oder Wand / das Trauffrecht auff des Nachbarn raum  
hat / denn er hat nicht mehr als die Dienstbarkeit / des Trauff-  
rechts / aber gar kein Eigenthum an dem raume / auff welchen  
die Trauffe fället / sondern Grund und Boden stehet dem  
Nachbar eigenthümlich zu / derowegen auch demselben nicht  
geweh-

gewehret werde kan / sich an des andern Mauer / oder Wand /  
 so nahe er kan und wil / zu lehnen / und einen neuen Bau da-  
 ran auffzuführen / so hoch er wil / ungeachtet / das hie durch  
 dem andern das Liecht / oder die Luft verbatet werde / jedoch  
 solcher massen / wann die Mauer oder Wand des Orts nicht  
 // gemeine / daß er in die / dem andern alleine zuständige Befrie-  
 digung nicht brechen / viel weniger balcken darein legen darff /  
 // und daß er des andern Trauffe / entweder auff seinem eigenen  
 Dache / oder in einer Rinne oder Canal / so auff seinem / weil  
 er die Dienstbarkeit tragen mus / eigenen Raume / und neuen  
 // Bawe liegen sol / ohne einigen Schaden und Unkost des an-  
 dern / wie sichs am füglichsten leiden wil / ableite / und weg-  
 führe / und also dem andern / an seinem habenden Trauffrech-  
 // te nichts geschmelert werde / sonst sol er die Fenster mit Bre-  
 then zu verschlagen nicht macht haben / denn verbatwen ist ein  
 anders / und verschlagen ist auch ein anders. Weren aber des-  
 // senwegen auffgerichtete Verträge verhanden / so wird densel-  
 ben billich nachgelebet.

So jemand einen neuen Bau auff führet / usñ die Trauffe  
 fe / welche zu vorne auff des Nachbars Raum ihren Abfall ge-  
 habt / von desselben Raume abwendet / und anderst wohin lei-  
 tet / derselbige ist dennoch nicht befugt mit seinen Bau den  
 Raum darauff seine Trauffe zu vorn gefallen / einzunehmen /  
 und darauff mit seinem Gebäude umb viel oder wenig hie-  
 nans zu rucken / und dasselbe hiedurch im geringsten zu erwei-  
 tern / sondern derselbe Trauffraum ist und bleibet des Nach-  
 bars / nach / als vor / Erblich und Eigenthümlich und wer sich  
 durch Verenderung des Trauffrechts / seiner auff des Nach-  
 bars Raume gehalten Servitut einmahl freywillig begeben /  
 der kan auch künfftig / ohne des Nachbars Willen / nicht wie-  
 der darzu gelangen / sondern was ihm einmal gefallen / das  
 sol ihm ferner nicht Mißfallen.

Was einer einen neuen Steinern Bau an seinem Hau-  
 se für

se für hat / und die Schiedemauer sein und seines Nachbars zugleich ist / so geschicht es billich / daß beyde Nachbar die gemeine Mauer auff gleichen Raum und Vnkost mit einander auffführen / vergleichen sie sich aber also daß der / so sonsten bauet / die gemeine Mauer beyden theilen zu gute / gegen darlage eines gewissen Geldes auffzuführen / williget / so hat es auch seine masse / Es sollen aber / von beyden seiten Schwipbogen darein / oder da die Mauer etwas schwach / ein Bogen umb den andern gemachet werden / ein jeder auch schuldig seyn / sein Haus auff sein eigen Vnkost zu steiffen / und zu fassen / und ihm selbst für Schaden zu seyn.

Würde sich aber der Nachbar die gemeine Mauer mit auffzubauen verweigern / mit fürwendung seines Unvermögens / oder daß die noch stehende Mauer starck und fest genug were / daß ander seinen neuen Bau ohne alle gefahr auff die helffte derselben / wol setzen könnte. So sol der Rath fleiß haben / die beyde Nachbare zu dem gemeinen Bau nochmals durch leidliche Mittel in der gute zu vermügen / würde als dann der eine auff seiner Verweigerung verharren / so sol die gemeine Mauer durch Richter und Schöppen / mit zuziehung derer sachen verständiger Werkmeister / Mäurere / und Zimmerleute / besichtigt werden.

Do sich nun befindet / daß der / so bauen wil / seinen neuen Bau auff die halbe ohne alle Gefahr setzen kan / so sol sein Nachbar auff gleichen Kosten / mit ihm zu bauē nicht gedrungen werden / sondern der ander sol auff seinen halben Theil der gemeinen Mauer / seinen Bau verrichtē / wolte er aber nichts desto weniger die alte Mauer abtragen / so mag er solches thun / auch dem Nachbar das Haus steiffen / und fassen / und für Schaden verwahren lassen / un̄ alsdann die neue Mauer auffführē / so hoch er wil / un̄ auff beyden seiten Schwipbogen / oder einen umb den andern darein machē / solches sol alles auff des Bauendē Vnkost geschēhē / un̄ doch nichts desto weniger die

Mauer gemeine bleiben. Würde sich aber in der Besichtigung befinden / das der neue Bau ohne nachtheilige Gefahr / auff die alte gemeine Mauer nicht gesetzt / noch verrichtet werden köndte und der Nachbar auff seiner Verweigerung des gemeinen kostens / oder einer billichen Beysteuer fürsächlich verharrete / auff den Fall / soler seines andern fürwendens ungeachtet schuldig seyn deme der bauen wil / anstat der Beysteuer / anderthalb Ellen breit raumes / von seinem Grunde durchaus / so lang die neue Mauer auff geführet wird / zu verstaten / darauff sol der bauende / auff seinen eigenen Unkosten die Mauer Keller tieff / und zwey Geschosß hoch / und mit Schwipbogen auff beyden Seiten heraus führen / und fassen / welche neue Mauer dann auch künfftig beyden Nachbarn gemeine seyn und bleiben solle / also auch mit den Wänden. Wann eine gemeine Mauer oben dünner gemacht wird / als unten / so sol von beyden Seiten / an einer so viel als an der andern / abgefakt werden.

Wann zweene Nachbare / die gemeine Mauer zwey Geschosß hoch / mit einander auff bracht / und der eine höher verfahren / der ander aber ab lassen wil / so sol der / so höher zu bauen gemeinet auff sein eigen Unkost bauen / un dem Nachbar die helffte an der gemeinen Mauer zu gute liegen lassen / und alsdann förder die halbe Mauer auffführen / so hoch er sie bedarff / sie könten sich dann in der güte eines andern vergleichen.

Wann eine Rinne zwischen zweyen Häusern oder Gebäuden lieget / in welche beyder Nachbarn trauffen zusammen fallen / auch auff irer beyder Unkost zugleich gehalten wird / und der eine seine Trauffe aus der Rinne verwandelt / darmit / daß er solche Trauffe auff seinem / ihme allein zuständigen Raume loß wird / und abführet / derselbe darff die gemeine Rinne ferner nicht mehr halten helfen / Sondern der / dessen Trauffe alleine drein fället / muß auch die Rinne hinfürd  
auff

auff seinem eigenem Raume / und auff seine Vnkosten alleine halten / doch ist der / welcher sein Trauffrecht ausbauet / und dem andern die Rinne alleine zuscheibet / zur selben Zeit pflichtig / auff sein Vnkost die Rinne auff des Nachbars Raum zu legen / und desselben auffgerissen Dach / wieder zuergängen und ein zu dencken.

Wer bey gemeiner Stadt Wällen oder Mawern bauen wil / der sol fünff Werckellen weit davon rücken und abweichē / und solchen zu gemeiner Stadt gehörigen Raum / sol sich niemand unterstehen einzunehmen / auszu füllen / oder mit auffbauwen zu schmälern / usf einzuziehē / bey zwanzig guter Schock straffe / und verlust das Bürgerrechts. Vnd ob jemande oder seinen Vorfahren / vor dieser Zeit auff gemeiner Stadt Raum etwas zu bauwen / vom Rathe were erlaubet worden / oder noch künfftig erlaubet werden möchte / so sol doch solches anders nicht den precario und auff des Rathes wolbefugt widerruffen geschehen seyn / erachtet und gehalten / auch er / seine Erben / Erbnehmen und Nachkommen / dißfals in ewigkeit einige Verjährung nicht für zu wenden haben / sondern schuldig seyn / allen Bau von gemeiner Stadt Raum jederzeit / es sey wenig oder viel / auff des Rathes Befehlich alsbald abzutragen / und gänzlich wegzuschaffen / Inmassen sich dann ein jeder / der ein Haus / daran dergleichē zu gemeiner Stadt gehöriger Raum stößet / erkäuffet / dahin und also / reversiren muß.

Niemand sol sich unterstehen / einen neuen überhängenden Ercker an den gebawden gegen den Gassen zumachen / Do zuvorn keiner gewesen / do auch jemand albereit ein Haus mit einem solchen Ercker haben / denselben abtr abtragen würde / der sol gleichfalls einen neuen Ercker anderweit daran zumachen / nicht befugt seyn / wie dann auch keine Haus Thür / wo die gleich sey / gegen gemeiner Stadt gassen herauswerths auffgehen sol. Wolte aber jemand einen neuen überhängenden Ercker / an seinem Eckhause an der Ecken bauwen / so sol  
beym

beym Rathe stehen / ihme solches zu vergünstigen / oder nicht  
Niemand sol Eingänge / Kellerhalse / Kellere / oder Gru-  
ben unter der Erden herauswärts / gegen dem gemeinen  
Raum / weiter und ferner / denn seine Mauer / Wände /  
Stellen / oder Raum über der Erden / ihme zustendig seind /  
machen und bawen / bey ernster Straffe.

Do jemand zu Verengerung der Gassen oder Stadträu-  
me / weiter / denn ihme gebüret / mit seinem Baw heraus rüs-  
chet / der sol dem Rathe zwanzig guter Schock zur Straffe  
verfallen / und den Baw wieder einzuziehen schuldig seyn.

Welcher ein oder mehr Saßbande / an einer Wand gegen  
offener Gassen und Wege in- und vor der Stadt gesetzt / oder  
noch setzen würde / der sol doch hieraus kein eigenthümlich recht  
zu erzwingen haben / sondern jederzeit pflichtig seyn / dieselbe  
auff Erkantnis des Rathes wieder abzuschaffen.

Wenn jemand ein Haus / in- oder vor der Stadt / wel-  
ches dem Rathe / oder dem Gotteskasten zinsset / eingehen  
liesse / so sol doch nichts desto minder / der darauff haftende  
Zins / von der Hofstädte gefallen.

Wann aber sich dergleichen in der Ring-Mauer begeben /  
und des abgegangenen Hauses Grundherren nicht wieder  
auffbawen wolte / so sol ihn der Rath anzuhalten macht ha-  
ben / das er den Raum einem andern / so darauff bawen wil /  
in billichem Werthe verkauffen müsse.

Wann zweene Nachbarn eines Bawes oder Trauff-  
rechts / oder anderer Servituten und Irrungen halben streitig /  
die sollen durch den Rath und Gerichte / auff vorgehende Bes-  
sichtigung / wes sich ein jeder verhalten sol / gewiesen und ent-  
schieden werden / auch beyde Theile solcher Weisung unweiger-  
lich sich halten / Wo aber ein Theil sich ungehorsam bezeiget /  
und die andere Besichtigung verursachen würde / so sol er / daß  
er der ersten billichen Weisung nicht folgen wollen / dreissig  
Groschen zur Straffe verfallen seyn / und do wegen seiner be-  
harr-



harrlichen Widersezung / auch die dritte Besichtigung fürge-  
nommen werden müste / und es bey vorigen Erkänntnisse noch-  
mals bliebe / So sol Er / wegen solches Muthwillens / ein  
Silbern Schock unnachlessig erlegen.

Die Wasserläuffte in die Secrete zuweisen / sol niemans  
de verstatet werden / dann nicht feilen kan / es suchet das Was-  
ser seinen Ausgang unter der Erden / es sey nahe / oder ferne /  
und thut den Bürgern an iren Kellern / und was darein geles-  
get wird / un-wiederbringlichen Schaden.

Die gemeine Abzuchte und Erbschleusen / oder auch an-  
dere Schleusen / darein zwener Nachbare Trauffen zusammen  
fallen / sol niemand verbawen / verstopffen / noch verschlei-  
men / sondern sollen jederzeit offen / sauber und rein / damit  
das Wasser nicht darinnen stehen bleibe / sondern seinen un-  
verhinderten Lauff und Ausgang haben könne / gehalten wer-  
den / auch sollen keine Schweinställe / noch Secrete / darüber  
oder daran gebawet werden.

## Dom Marckrechte.



**D**IE Vorkauffere /  
welche mit Essenspeise / und andern dergleichem  
Wahren handeln / so zu täglichem Unterhalte  
der Menschen und des Viehes nötig / und durch  
käuffen / und wiederverkäuffen derselben / ihren Gewin su-  
chē / es sey an Getreyde / wie das Namen haben mag / Butter /  
Käse / Speck / Schmer / Hopffen / Graß / Hett / und der-  
gleichen / die sollen deren keinerley weder auff dem Marckte  
auffkäuffen / noch sich derer auff dem Lande in- und auff der  
Meil-

Weile weges umb die Stadt herum zu ihrem Vorkauffe er-  
holen / bey Straffe sieben guter Schock / so oft sie dessen über-  
fundig gemacht werden.

Die Frembden / so der Stadt allerley Essen / un Ruchens-  
speise von andern Orten herzu führen / es sey Butter / Käse /  
Speck / Schmer / gesalzen = und treuge Fischwerg / Pflaus-  
men / und ander Obst / frisch oder getreuet / die mügen drey  
Tage / die Einheimischen aber / so nicht Höcken sind / zwey Ta-  
ge / als Dienstag und Sonnabend / in der Wochen / solche  
Wahren auff dem Marckte feil haben / von den Krähmern /  
und Höcken unverbindert / und für verschienen Tagen / sol ih-  
nen kein Höcke oder Vorkauff etwas auff gewinst / weder  
heimlich noch öffentlich abhandeln bey Vermeidung ernster  
Straffe / Jedoch sollen beydes Fremde und Einheimische / sie  
seind Höcken / oder nicht / keine Heringe / gesalzen oder gewäs-  
sert / wie auch nicht / Stock- und Halbfische / auff dem Markt  
feil haben / bey des Raths Straffe.

## Von den Bäckern.

**D**ie Bäckern sollen

Getreyde und Mehl in Vorrath zu schaffen /  
und die Stadt mit Brod und Semmeln not-  
dürfftiglich zu versorgen / jederzeit schuldig  
seyn / bey Straff des Raths / derowegen dann  
auch ein jeder macht hat / so viel zubacken / als er vertreiben  
kan. Sie sollen sich auch jederzeit mit dem Gewichte an Brod  
und Semmeln / dem ordentlichen Tax gemess verhalten / nach  
dem das Getreyde steigt und fällt / und do einer betreten / so  
dar

darwieder handelt / derselbe sol nicht allein ein silbern Schock  
Straffe verfallen seyn / sondern es sol ihm auch Brod und  
Semmeln genommen / und in das Hospital gegeben werden /  
uß über dis ihm ein Monatlang das Handwerck geleyet seyn.

## Von den Fleischeren.

### Die Fleischer sollen je-

derzeit die Stadt mit gutem düchtigem Fleische / an grossen  
und kleinem Viehe / notdürfftiglich versorgen / dasselbe / wie  
es durch die verordnete Schatzmeistere geschazt / und nit tew-  
rer / viel weniger ungeschazt oder ungewogen nach der Hand  
verkeuffen.

Ein jeder Fleischer mag so viel schlachten / als er vertrei-  
ben kan / wie denn auch disfalls ein jeder in gebürlichen Schutz  
genommen werden sol / so etwa seine Mitgewercken ihm hie-  
ran einhalt zu thun sich unterfangen wolten.

Die Fleischere sollen das ganze Jahr über / an Schaff  
Nösern kein ander Viehe halten / und der Bürgere Felde das  
mit betreibē / als nur alleine Schlachtviehe / einig Zucht Viehe  
aber / der Gestalt zuhalten / sol ihnen bey ernster Straffe / und  
Verlust des Viehes / ganz und gar verboten seyn. Auch sol-  
len sie kein Viehe / es sey groß oder klein / Triff- oder Mast-  
Viehe / ohne ausdrückliche Bewilligung des Rathes / aus der  
Stadt an fremde Orte zuverkeuffen / macht haben / sondern  
ohne mittel dasselbe für gemeine Stadt auff die Banck zuschla-  
chten schuldig seyn.

Die Fleischbanck seynd eigenthumblichen des Rathes /  
der solche erbarwet / und in Bawlichem wesen erhältet / und

haben sich die Fleischer / Ihre Welbere und Kündere / einige  
Erblichen Berechtigung / daran mit verkeuffen / verpfänden /  
oder einige Schuld darauff zu machen / keines Weges anzumassen /  
doch werden ihre Wittwen / und derselben Haus-  
Wirth der andern Ehe / die des Handwercks seynd / desgleichen /  
so ein erwachsener Sohn vorhanden / der das Meisterrecht  
gewinnen kan / nach des Vaters und der Mutter Absterben /  
gegen Erlegung der Lehentwahr / wie von alters herkommen /  
bey der verledigten Fleischbank gelassen.

Ein Fleischermeister selbst / aber nicht seine Wittwe und  
Erben / ist befugt / sein Meisterrecht bey seinem Leben einem  
andern Fleischer zu verkeuffen / welchem Keuffer auch der Rath  
den Stand in den Fleischbäncken / ohne sonderliche erhebliche  
Ursache abzuschlagen nicht gemeynet ist. Der Verkeuffer aber  
sol anderweit zu dem Meisterrechte / das er einmahl verkaufft /  
wenn er dasselbe von einem andern wieder erkauffen / oder  
auffs new gewinnen wolte / keines Weges zu gelassen werden.

## Von den Handwercken in gemein.

### Alle Handwercker solle

Jährlich dem Rathe zweene / drey oder mehr / nach gewonheit /  
aus ihrem Mittel zu Obermeistern ernennen / aus welchen  
dann ihnen ein Obermeister nach Erkentnisse / bestetiget werden solle.

Alle Handwercke / so Zunfftig seynd / sollen jährlich dem Rathe von ihren des Handwercks Gemeinen  
Einnahmen / und Ausgaben / richtige Rechnung  
thun / und solcher Rechnung eine Abschrift auffs Rath  
aus

haus emanworten / und do befunden würde / daß dem Hand-  
wercke zu Schaden übermäßige Zehrung / Unkosten / und  
dergleichen Ausgaben / so wohl vermieden und eingestalt wer-  
den könnten / in Rechnung bracht / oder dieselbe sonst unrichtig /  
so sol der Rath diß abzuschaffen / und ihnen auffzulegen die  
Rechnung in bessere richtigkeit zu bringen / gut fug und Macht  
haben.

In den Handwercks Ordnungen / die der Rath Confir-  
miret hat / stehet demselben jederzeit bevorn / die Articul / des  
rowegen in den Handwercken Streit fürfället / zu erklären /  
Welcher Erklärung sich dann die Handwercks Leute / gehor-  
samlich / und ohne widersetzen zu untergeben schuldig. Auch  
stehet in des Raths ermäßen / nach Gelegenheit der Zeiten /  
und da solches dem Handwercke / oder der ganzen gemeinen  
Bürgerschaft zu Nutz und Frommen gereichet / solche Ordo-  
nungen in einem oder mehr Articuln zuändern / zumehren /  
zumindern / oder auch gar auffzuheben.

Insonderheit sollen die Becken / Fleischere / Fischer / Hock-  
ken / Wein- oder Bierschenken / Bötticher / Gastwirthe /  
Bedreyndicht Händler / Vorkauffere / Müller / Bräuer / Treu-  
ger / Mäurer / Zimmerleute / Handarbeiter / und Tagelöh-  
ner / in alle Wege schuldig seyn / des Raths billichen Mandaten,  
und Anordnungen / so der ganzen Bürgerschaft / und dem  
Armuthe / nach gelegenheit der Zeiten / und Läuften / zu gut  
gemeynet / und derselben Auffnehmen und Gedenen damit ge-  
suchet wird / sich ohne Widersetzen zu unterwerffen / und den-  
selben gehorsamlich nachzukommen / bey Vermeidung ernstler  
Straffe.

Es sol sich auch kein Handwerk unterstehen / hinter des  
Raths wissen / einigen neuen Articul / oder Ordnung unter  
sich selbst auffzurichten / viel weniger ihren Zunftbüchern  
schrifflich einzuverleiben / würde aber solches geschehen / so  
sol doch dasselbe keinen gewercken / im geringsten binden / son-  
dern

bern wann solches dem Rathe kund wird / so sol et die heimliche gemachte Ordnungen gänzlich zu Casiren, und die solche auffrichten helfen / in Straffe zunehmen / Macht haben.

Endlich sollen alle Privilegia / wie die von den Ebur- und Fürsten zu Sachsen etc. der Stadt Torgaw / gnädigst verliehen / und biß auff jekige Zeit her bracht / auch was sonst durch gute beständige Bewonheit biß auff uns gelanget / und in Übung gehalten wird / durch vorhergehende Statuta mit nicht vermindert / viel weniger auffgehoben seyn / sondern nochmals bey Kräfte und Bürden bleiben / und was hierinnen nicht gemeldet / sol aus denselbē ersezt / auch ihnen durchaus jederzeit gebürlichen nachgegangen werden.

So sollen auch die künfftige von unser gnädigsten Herrschafft gnädigste Bewilligungen / wie auch do / von uns dem Rathe / nach erforderung der Zeit und Gelegenheit / etwas von neuen angeordnet werden müste / nicht weniger als die alten / in gebürende acht genommen werden.



Lewer=

**A**lter **O**rdnung  
des Raths zu  
Lorgau.



IM JAHR /

---

M. DC. 1666.

# Der Bürgermeister

und Rathmanne der Stadt Zorgaw / thun  
allen und jeglichen unsern Bürgern / Einwoh-  
nern / Schutzverwandten / und die sich bey uns  
in- und vor der Stadt auffenthalten / hie mit  
kund und zuwissen. Demnach die Läuſſte / und die Zeiten / an  
allen Orten sehr gefährlich / und ganz sorglichen sich erweisen /  
daneben auch am Tage / wie vielfältig durch Verwarlosung /  
und Unachtsamkeit des nachlässigen Besindes / auch wol un-  
fleißiges Aufsehens / des Hauß-Vaters / und Hauß Mutter  
selbsten / grosse Feuersbrunsten / nicht allein im Lande / son-  
dern auch bey dieser Stadt / wegen vielfältigen Mälzens und  
Brauens unterschiedlich auffgangen / so nicht ohne besondere  
Mühe / grosse Befahr / und Schrecken / der ganzen Stadt /  
und Bürgerschaft / endlich durch Göttliche Verlehnung ge-  
dämpffet / und wir uns unserer zugemeiner Stadt geleisteten  
Pflicht / und schuldiger Treue erinnern / damit alle unsere /  
uns anbefohlene Bürgerschaft / Einwohner / und Schutzver-  
wandten / vermittelst Göttlicher Verlehnung vor Schaden  
und Befahr bewahret / alle uns dem Rathe / und gemeiner  
Stadt zustehende / so wohl eines jeglichen insonderheit ange-  
hörende Gebäude / und Wohnungen / für dem auffgegan-  
nen Feuer / und andern dabey besorglichen Unglück und Un-  
heil / so viel möglich / versichert seyn mögen. Als haben wir  
vorige Anno 1540. verfassete Feuerordnung vor die Hand ge-  
nommen / gebürlich revidiret / die mangelnde Stücke ersetzt /  
auch wo es nötig / in einem und dem andern verbessert / und in  
richtigen Standt gebracht. Und damit sich niemand mit un-  
wissenheit desselbigen zu entschuldigen / solche auch desto we-  
niger in vergessen gestellet / und jeglicher seines Ampts / was  
in solchen Fällen / vermöge seiner geleisteten Bürgerlichen  
Pflicht



Pflichten / ihme zu thun gebüret / sich jeder Zeit zu erinnern /  
sol solche numehr verfassete / und revidirte Feuerordnung der  
Bürger schafft allhier auff dem Rathause jährlichen öffentlichē  
publiciret und abgelesen werden.

Vnd Erstlichen / darmit durch Gottes gnädige Hülffe  
demjenigen / was zu schädlicher Feuersbrunst Ursach geben  
möchte / so vielmöglichen / abgeholfen / und besorglicherm  
Schaden vorkommen werde. So sol ein jeder unser Bürger /  
Einwohner und Schutzverwanter gute fleissige auffacht bey  
Tage und Nacht / auff sein Feuer geben / damit nicht durch ü-  
briges und allzuviel eingelegtes Holz / Reiß / Spähne / Pech /  
Hanff / Schmier / Heu / Stroh / oder anderm / noch sonsten /  
durch sein selbstem / oder seines Besindes unachtsamkeit / oder  
Verwahrlosung / und Unvorsichtigkeit / gemeiner Stadt / un-  
ihnen selbstem ein Unglück / und unüberwindlicher Schade ü-  
bern Hals gebracht / und gezogen werden möge.

Vors Andere / sollen alle Feuer Mäuern in der Stadt  
steinern seyn / und da sich in Besichtigung einanders befinden  
würde / die verordneten Raths Personen / und zugeordnete  
Viertelsmeistere / dem Hauswirth bey Straffe / innerhalb  
einer gewissen Zeit / dieselbe zu endern / und Steinern zu ma-  
chen aufferlegen.

Zum Dritten / sol auch ein jeglicher Hauswirth / sein Feu-  
er- und Brauhaus-öfen des Jahrs zum wenigsten zwier feh-  
ren lassen.

Do nun vors Vierte / aus Verhängnis und zulassung  
Gottes des Allmächtigen / an einem / oder dem andern Orthe  
in-oder für der Stadt / welches doch der Allmächtige GOTT  
gnädiglich verhüten wolle / Feuer aus kommen würde / soll  
unsern Bürgern und Einwohnern in gesamt / mit ernst und  
bey Straffe aufferleget seyn / daß sie sich nicht alsbald auff das  
austragen und austräumen begeben / sondern vielmehr dahin  
sehen sollen / damit das auffzehende Feuer geleschet / und gr öße  
serem

serem Schaden und Gefahr vorkommen/und nicht durch sol-  
chen ihren Unfleis / und Kleinmütigkeit eine ganze Stadt /  
mit ihrer aller Unverwindlichen Schaden / zu Grunde gehen /  
und in die Aschen gelegt werde.

Darmit aber vors Fünffte / allem Unheil desto baß vor-  
gebauet werden möge / werden in der Stadt durch vier Pers-  
sonen des Raths / neben vier Viertelsmeistern jedes Jahr  
zweymal / als in der Oster=Woche / und in der Wochen Mat-  
thæi, die Brau- und Wobhanser / in gleichen die Feuerstädte /  
mit fleis besichtiget / welches dann ebener massen für den Tho-  
ren durch die daselbsten verordneten Richter und Schöppen  
zugesehen pfleget. Und was daran gebrechlich und sorglich  
gefunden / das wird zu endern / un zu bessern mit ernst befohle.

So werden auch vors Sechste / die Röhrkasten und Zie-  
he Bronnen / beydes in und vor der Stadt / nicht allein zu  
allgemeiner Nothdurfft / des Wassers / sondern auch / daß  
man sich daraus des Wassers in fürfallender Feuersnoth / bis  
die Wasser=Wagen angespannet / und zum Feuer kommen /  
zu erhalten habe / gehalten.

Vors Siebende / so seind auffm Rathhause allhier lie-  
derne Wasser Eymen / und hölzerne Spritzen / zur Nothdurfft  
verhanden / dererman sich in Feuersnoth zugebrauchen / und  
damit disfalls weniger Mangel vorfallen müge.

Sol vors Achte / ein jeglicher Bürger nach Anzahl der  
Biere / so er auff seinen Hause hat / auff zwey Bier / einen lie-  
dern Wasser Eymen / nebenst einer Wassersprützen zu halten  
schuldig seyn / die jenigen aber / so keine Biere zubrauen / sol  
ein jeder zweene Eymen haben.

Wie dann zum Neunden nichts minders ein jeglicher so  
in der Stadt wohnet / und Scheunen oder Gärten für dem  
Thore hat / ein lange und kurze Feuerleiter / und einen Feu-  
erhacken / auch die jenigen / so Forwerge haben nebenst diesen /  
ein jeglicher drey liederne Wasser Eymen / die andern aber /  
so son-

so sonsten für den Thoren wonhafftig / sol ein jeder einen lie-  
dern Wasser Eimer halten und haben.

Wie dann in gleichen zum Zehenden / unterschiedene Wa-  
gen mit Feuerleitern / und Feuerhacken gehalten werden / als  
am Rathhause auffm Kirchhofe zu unser lieben Frauen / in  
Marstall / und im Kloster. So seynd auch über dis an unter-  
schiedenen Orten für den Thoren Feuerleitern / und Feuer-  
hacken die Nothdurfft zu befinden und anzutreffen.

Über dis und zum Elfften / werden auch zwo grosse Was-  
fersprizen in den alten Brodbäncken unterm Rathhause ge-  
haltē / welche gleichsfals in fürfallender Feuersnoth gebraucht  
werden.

Ferner und vors Zwölffte / sollen die Huffnere / und sonder-  
lich die jenigen / so Wasser führen / ein jeglicher ein Wasser Le-  
gel / Sommers und Winterszeit / wenn es nicht sehr gefren-  
ert / voll Wassers halten / und mit demselben jederzeit geschickt  
und gefertiget seyn / wenn geschrey von Feuer gehöret / oder  
gestürmet wird / aufs eilenste anzuspannen / und Wasser zum  
Feuer zubringen / dafür einem jeglichen jährlichen ein Sil-  
berschock zur ergeßligkeit / gegeben und verehret wird.

Zum Dreyzehenden / die andern Bürger aber / so Pfer-  
de halten / niemand ausgeschlossen / in gleichen auch die Lut-  
schere / so wol die einheimichen / als frembte Fuhrleute / so  
auff solche Zeit in oder ausser der Stadt allhier herbringen /  
sollen / so bald der Sturm Schlag geschicht / oder sie des Feuers  
sonsten inne werden / mit ihren Pferden an die obengenanten  
örter / da die Wagen / darauff die Leitern / und Feuerhacken  
liegen / sich begeben / dieselb beförderlichst zum Feuer bringen /  
und nachmahls mit Wasser zuführen / nebenst den Huesenern /  
bis das Feuer geleschet / sich fleißig erzeigen / und solches an-  
ders mit halten / bey Verlust zwen Schock Straffe.

Zum Vierzehenden ist die Tag- und Nacht wache auff  
dem Rathhaus Thurm / mit einem Thürmer und Wächter /  
fleißig bestellet.

Zum Funffzehenden / wann ein Feuer / in oder vor der Stadt aufgehet / soll und mus der Thürmer auffm Rathhaus Thurm / dasselbige alsobald mit der Sturmglocken be-  
leuten / und wo es am Tage / sol er eine rothe Fahne / gegen dem Ort zu / da das Feuer auffgangen / ausstecken / da es aber bey Nacht were / sol er mit einer Laternen / und darinnen brennenden Liechte an einer Stangen ausgehänget / das Zeichen geben.

Ingleichen zum Sechzehenden / sol der Haußman oder Thürmer / von dem Thurme herunter den Leuten zuschreien / wo und in welcher Gassen / das Feuer auffgangen damit man desto geschwinder demselben zu eülen möge.

Wann dann zum Siebenzehenden / ein Feuer auffgangen / müssen und sollen des Rathes Gerichts Knechte die ersten auff dem Rathhause seyn / dasselbe öffnen / die Feuer Eymmer daselbsten loß machen / daß man sich der selben uffn Nothfall zugebrauchen / und allda des Bürgermeisters / und anderer Rathsverwandten befehlich / wozu man ihrer bedürfftig gewarten.

Zum Achzehenden / die Wasser Eymmer und hölzerne Sprünge / sollen durch zwanzig Personen / als zehen aus dem Tuchmacher- und sechse außm Schneider- und viere außm Leineweber Handwercke / auffm Rathhause abgeholt werden / dieselben eilend zum Feuer bringen / und damit so lange bey dem Feuer bleiben / und leschen helffen / bis dasselbe gedämpffet / und sollen nach geleschtem Feuer auch schuldig seyn / die Wasser Eymmer und Hölzerne Sprünge wieder auffs Rathhaus an gehörige Orte zuschaffen / und zu überantworten.

Zum Neunzehenden / die grossen zwei Wasser Sprünge unterm Rathhause / alsobald zum Feuer zu führen / und dieselben zu regieren / ist die grössere Hansß Francken Tischlern / und Fridrich Bruckmeiern dem jüngern / nebenst den sambtlichen Bierschrötern / die kleinere aber Andreas Meinern und Da-

niel

viel Sommern / nebenst achten von den jüngsten Tuchmäch-  
ern / so hertzlich sein / und vier Wagnern / anbefohlen /  
und aufferleget worden.

Zum Zwanzigsten / sollen die Knechte im Marstall bey  
Ober- und Untergeschirr / nebenst den Hueffnern / und andern /  
wie oben bey dem dreyzehenden Articul erwehnet / Wasser zu sol-  
chen Sprützen zuführen / und damit fleissig anhalten / bis das  
Feuer gedämpffet und geleschet.

Zum Ein und Zwanzigsten / wer das erste Wasser Legel  
mit Wasser zum Feuer bringet / dem giebt der Rath / ausser-  
halb des Gefindleins im Marstall / zwanzig Groschen / dem  
andern funffzehen / dem dritten zehen Groschen / dem vierdten  
funff Groschen / und darnach so manch Legel / so manchen  
Groschen.

Zum Zwen und Zwanzigsten / sollen auch acht Personen  
außn Tuchmachern / und sechs Personen außn Schneidern /  
und sechs Personen außn Schustern / bey den Wasser Sprüt-  
zen / mit ihren eigenen Zübern erscheinen / und fleissig Wasser  
zu tragen / und eingiessen.

Zum Drey und Zwanzigsten / damit auch wegen man-  
gelung des Wassers die Hueffnere / und andere Fuhrleute  
nicht auffgehalten / und das Feuer darüber weiter greiffen /  
und grösser werden möchte / als sol den Beckern in gesamt /  
hiermit aufferleget seyn / daß sie mit ihren Gesellen / alsobal-  
den der Sturmischlag geschicht / mit ihren eigenen Zübern und  
Wasserfandeln zu den Röhrkasten und Brunnen eilen / und d  
halbe theil daselbsten treulich und fleißig Wasser ziehen und  
schöpfen / der ander halbe theil aber dasselbe zum Feuer tragen  
helffen.

Zum Vier und Zwanzigsten / wenn der erste Sturm-  
schlag gehöret / sollen an jegliches Stadthor / die verordneten  
Schlüsselherrn / darzu auch vier Bürger / aus desselben Stadt-  
Thors Viertel / mit ihren Ober- und Unterwehren / alsobald

erscheinen / dieselben innen halten / und do es des Nachts / ohne Erlaubnis des Bürgermeisters kein Thor öffnen / auch sonst nicht davon gehen.

Weil auch zum Fünff und Zwanzigsten / in Feuernöthē das fürnembste / das Mäurer Zimmerleute / und Müller verhanden / als sollen alle Mäurer / Zimmerleute / Brauere / Hopfenochere / Hülfferstnechte / Müller und Lohegerber / Meister und Gesellen / mit ihren Mauerhämmern / un Steinlärten / Bandlärten / Schuffen / und dergleichen / bey dem Feuer erscheinen / und getreulich leschen helfen.

Zum Sechs und Zwanzigsten / seynd obbemelten Handwercken zu leschen / zugeordnet / zwölf Personen außn Tuchmachern / vierzehen außn Schustern / ein Goldschmied / zehen Bötticher / achzehen Fleischer / sechs Fischer / acht Kürschner / ein Tuchscherer / drey Krähmer / zwey Hüter / ein Kannengiesser / drey Tischer / ein Kupfferschmied / ein Messerschmied zweene Schlösser / ein Riemer / zweene Glaser / drey Seiler / ein Beutler / ein Bürtler / ein Nadler / zweene Klipper / zweene Weißgerber / ein Drechßler / zweene Schwarzgerber / ein Bürstenbinder / ein Cordubanmacher / und zweene Seiffensieder / in gleichen auch die Brob Klein und Nagelschmiede in gesamt / deren dann jeder seinen eigenen Wasser Eymmer / mit sich zum Feuer bringen / auch treulich und fleissig leschen helfen sol.

Und damit solches desto treulicher und fleissiger beschehen möge / sollen zum Sieben und Zwanzigsten die Ausreuter mit den Pferden bey dem Regierenden Bürgermeister sich also bald einstellen und aufwarten / und sol der Regierende Bürgermeister / neben seinen Besitzern / so wol der Regierende Stadtrichter / un jedes Jahr zu Feuer Berordnete zum Feuer eilen / die zum leschen verordnete Personen anhalten / und vermahnen / daß sie fleissig arbeiten / und leschen helfen. Welchen dann die Leute ihren Pflichten nach gehorsam zu leisten / schuldig seyn sollen.

zum

Zum Acht und Zwanzigsten / sol der dritte Bürgermeister / nebenst den beyden Camerarien, Stadt = Cammer = Gerichts = Vormundschaft = und Kastenschreiber / ohne seimnis / wenn der Sturmschlag geschicht / auf dem Rathhause seyn / dasselbe in gute acht nehmen / fleissige Erkundigung einziehen / do sich etwas verdächtiges unter wehrender Feuersbrunst / mit Aufflauff oder anderm / ereignen wolte / das sie solchem alsbald rathschaffen mögen.

Zu welchem Ende dann auch / zum Neun und Zwanzigsten / die jüngsten zweene Rathsherrn / und die jüngsten zweene von der Gemeine / nebenst dreien Bürgern außm Tuchmachern / außm Rathhaus Thurni verordnet / daß sie neben dem Thurmer sich fleissig umbsehen / und Wache halten / und da sie mehr Feuer aufgehen sehen / oder sonst etwas vermercken / außs Rathhaus / und dem Regierenden Bürgermeister durch deren Bürgere einen alsbald anzeigen lassen sollen.

Ingleichen zum Dreyssigsten / seynd aus jeden Viertel sechs Personen verordnet / welche auß der Kreuzwache auß der Gassen / do das Feuer auskumpt / stehen / die Gassen ober / und unterhalb des Feuers verwahren / und niemand / als die jenigen so wie obgemeldet / zum leschen geordnet sind / zum Feuer lassen / die aber so etwas davon tragen fleissig in acht nehmen / mercken / und anzeigen / oder do sie unbekand sein / alsobald bey der Wache anhalten sollen.

Zum Ein und Dreyssigsten / sol der Nachtwächter / sobald der Sturmschlag gehöret wird / nebenst denen in des Raths Miethhäusern in der Leipzischen Gassen / und andern seinen untergebenen Wächtern / mit ihren Ober = und Unterwehren / fürm Rathhause erscheinen.

Zu welchen sich gleicher Gestalt zum zwey und Dreissigsten / also bald / mit ihren Ober = und Unterwehren begeben sollen / die hier zu verordnete Bürger / und mit einander treulich und fleissig auffwarten / und die Wache bestellen helffen.

Und

Vnd damit zum Drey und Dreyssigsten/des Nachts mit dem Wasserfuhren/ reiten/ und lauffen/ niemande Schaden zugefüget werden / sondern sich jederman wol besehen müge / so sollen neben den verordneten Rien-Pfannen / die Einwohner der Eckhäuser selbiger gegend ein Feuer an die Ecken zu machen und zu halten schuldig sein/ darzu ihnen Holz gegeben oder wieder ersetzt werden soll.

Do auch gleich zum Vier und Dreyssigsten / der Hauswirth zu andern Sachen verordnet / soler doch solches durch sein Gesinde bestellen / und fleissig verwahren lassen/ das nicht Schaden daraus entstehen möchte.

Bei welchen nun zum Fünff und Dreyssigsten / durch Unachtsamkeit / oder sonsten / so doch die göttliche Allmacht in gnaden abwenden / und verhüten wolle / ein Feuer auskömme/ es sey in-oder für der Stadt / bey Tag oder Nacht / derselbe sol alsbald ein Geschrey machen/ deme seine Nachbarn fleissig beystehen sollen / damit es / ehe und zuvorn es auskömmet / und Kräfte gewinnet/ gedämpffet/ un geleschet werden müge.

Zum Sechs und Dreissigsten / wenn das entstandene Feuer also hierdurch/ ehe es beleuet/ gedämpffet/ und geleschet würde/ sol der Hauswirth dessen ohne wandel seyn und bleibe.

Würde es aber zum Sieben und Dreyssigsten / beleuet und bestürmet / so sol selbiger nach Gelegenheit der Umstände / andern zur Abscheu / ernstlich gestraffet / auch wohl ihm wieder auf zubauen nicht verstattet / sondern von der Stadt sich gänzlich zu wenden / auferleget werden.

Zum Acht und Dreissigsten / ein jeglicher Bürger / und Einwohner / dem ein Ampt aufgetragen / sol in seinem Hause verordnen / daß durch sein Weib / Kinder und Gesinde / auf die obern Sellen oder Böden/ und Rinnen/ Wasser geschaffet/ und das Flug-Feuer in acht genommen werde.

Welchem aber zum Neun und Dreyssigsten kein Ampt aufgetragen / sol sich nebenst seinem Weibe / Kinder und Gesinde



finde / daheimen enthalten / und fleißige achtung auf sein Haus geben.

Zum Vierzigsten / die Häuser / so Schindeldächer haben / sollen auswendig des Dachs / eine lange Leiter / auch steige Leitern haben / und auff's wenigste drey oder vier Krücken / damit man die Schindeln abstossen kan.

Zum Ein und Vierzigsten / wenn man auff Ostern ausgebrauen hat / sollen je zween Brauherren einer vier Wochen umb den andern / ein gros Kühlfaß / darein ein Legel Wasser gehet / für die Thüre / do sichs raums halben am besten leiden wil / setzen / und dasselbige von der Zeit an / biß daß man gegen dem Herbst wiederumb außbrauet / stets voller frisch Wasser halten.

Zum Zwey und Vierzigsten / müssen die andern Bürger gleicher gestalt Wasser für den Thüren / Häusern / Höfen / und auff den Stellen halten / sonderlich die drey Jahrmärkte / und sonsten wenn frembde Herrschafft vorhanden / oder zusammenkunfft allhier gehalten werde.

Und sollen zum Drey und Vierzigsten / die Vorstädtere allerding wie oben angedeutet / wie in der Stadt mit Leitern / Krücken / Hacken / Eymern und Wasser / jederzeit gefast seyn.

Wie dann zum Vier und Vierzigsten / für jeczlichen Thore / an unterschiedlichen gewissen örtern / Leitern und Feuerhacken / gehalten werden.

Zum Fünff und Vierzigsten / seynd auch in den Vorstädten gewisse Personen zu den Schlägen verordnet / welche dieselben inhalten / verwahren / und darbey bleiben müssen / bis das Feuer gedämpffet und geleschet werden.

Über diß und zum Sechs und Vierzigsten / seyn auch für allen Thoren / Feuerherren und Wachmeister bestellet / die auf das Feuergeräthe / gute acht haben / und die Wache fleißig bestellen müssen.

Zum Sieben und Vierzigsten / sol es auch dieser Ordnung

nung nach / sonst allenthalben gehalten werden / do etwan  
durch Gottes Verhängnis Feuer für einem oder dem andern  
Thor aufgienge.

Wann nun auch endlichen / und zum Acht und Bierzig-  
sten / das entstandene Feuer durch Gottes Hülffe gänzlich  
geleschet / so sollen die verordneten Feuerherren beydes in-  
vor der Stadt sich umbsehen / ob an den Feuer Leitern / Feuer-  
hacken / Wassersprützen / Wasser Fassen / Liedern Wasser En-  
mern / und andern alles widerumb zu rechte / und an seinen  
Orth bracht / und do es nicht erfolgt / daran seyn / daß es noch-  
mals unsäumlich geschehe. Do auch an dero Stücken ein ab-  
gang / oder an der grossen / oder kleinen Wasser = Sprützen  
mangel sich befinden / solches also bald dem Regierenden Bür-  
germeister / oder Baumeister anmelden / damit solcher Ab-  
gang und Mangel förderlichst wider ersetzt / und die Ordnung  
allerseits in ihrem Stande und Wesen erhalten werde.

**B**ebieten darauff allen und jeden unsern  
Bürgern / Einwohnern / Dienern / Handwercksmei-  
stern und Gesellen / und allen denjenigen / so sich bey  
uns auffhalten / daß sich ein jeglicher in fürfallender Feuers-  
noth / dieser unserer Ordnung / und wie darauff einem jegli-  
chen sein Ampt und Berrichtung zu erkennen geben / und an-  
gemeldet worden / gehorsam / und in allen Puncten gemess / und  
darbey treulich und fleissig erzeige / alles bey vermendung  
unserer ernst- und unnachlässlichen Straffe.

#### NOTANDUM.

Als vorstehende Feuer Ordnung wegen  
mercklich verendertē zustandes im 1658.  
Jahre gegen der ersten in etlichen / wie-  
wohl gar wenigen / geendert worden.

CON-

# CONFIRMIREN und be-

stetigen demnach hiermit / unnd in Krafft diß  
unserß offenen Brieffes und Landesfürstlicher  
Macht und Hoheit vorherbeschriebene des  
Raths / und gemeiner Bürgerschaft zu Tor-  
gaw STATUTA, und Ordnungen / und wollen  
daß denselben in allen und jeden Puncten /  
Clauseln / Articulen / Inhaltungen und Mei-  
nungen / stracks nachgegangen / und darwi-  
der in keinerley weise noch wege gehandelt wer-  
den solle / darben wir sie auch jederzeit schützen /  
und erhalten wollen / darmit sie sich deren ohue  
ungebürlliche Verhinderung / ordentlicher wei-  
se zugebrauchen haben mögen. Jedoch uns /  
unsern Erben und Nachkommen an unsern  
Obriegkeiten / Steuer und andern hohen Lan-  
desfürstlichen Rechten und Gerechtigkeiten /  
unschädlich / und unabbrüchlich. Wir behalten  
aber auch uns unsern Erben und Nachkommē  
ausdrücklich bevor / diese STATUTA und Ord-  
nungen nach fürfallender Gelegenheit und er-  
beischn

4e484a  
heischender Nothdurfft / zu mehren / zu mindern / oder gänzlich wieder auffzuheben / Alles trewlich / sonder argelist und gefährde.

Zu Vhrkunde mit unserm anhangenden grössern Insiegel besiegelt / Vnd gebē zu Dresden / den vier und Zwanzigsten Monatstag Martij / Nach Christi Jesu unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt im Sechzehnhundert und Ein und Zwanzigsten Jahre.

**Johans Georg Churfürst**

Wolff von Luttichaw:

J. Köller.

---

**Lorgaw.**

Druckts und Berlegts /

Johann Reinhardt. Im Jahr Christi 1666.

h. 87, 1.

Des Rat  
revidirte /  
stande na  
gnä

STA

Lew



Ye  
484a



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Kodak  
LICENSED PRODUCT

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black